

Mitteilung des Senats vom 22. November 2005***Gesetz zur Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung vom 13. bis 16. Dezember 2005 in erster und zweiter Lesung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Novellierung des Bremischen Naturschutzgesetzes sollen naturschutzrechtliche Weiterentwicklungen auf EU- und Bundesebene in Landesrecht umgesetzt werden. Leitlinie ist dabei das Maß des rechtlich Erforderlichen.

Das insoweit rahmengebende, am 4. April 2002 in Kraft getretene, neue Bundesnaturschutzgesetz hat die Bundesländer verpflichtet, ihre Naturschutzgesetze bis zum 4. April 2005 anzupassen.

Alle Bundesländer sehen sich an diese Novellierungspflicht gebunden. Ein Teil der Länder, u. a. Schleswig-Holstein, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Bayern, hat sie bereits umgesetzt. Die anderen Länder sind in unterschiedlichen aber überwiegend fortgeschrittenen Verfahrensstufen ihrer Gesetzgebungsverfahren. Da Niedersachsen sich zurzeit noch im Entwurfserarbeitungsstadium befindet, war eine Orientierung an einem niedersächsischen Entwurf nicht möglich.

Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf vor allem folgende Kernpunkte:

Die bisher in zwei Stufen vorgesehene Landschaftsplanung (Landschaftsprogramm für überörtliche und Landschaftspläne für örtliche naturschutzbezogene Darstellungen) erfolgt in der Stadtgemeinde Bremen künftig nur noch einstufig. Sowohl die überörtlichen landesbezogenen als auch die örtlichen, auf das Stadtgebiet Bremen bezogenen, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden somit nur noch im Landschaftsprogramm dargestellt. (§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 1). Durch die Beschränkung auf ein landschaftsplannerisches Verfahren wird der Vollzugsaufwand verkürzt.

Die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) für bauliche Eingriffe erfolgt zukünftig zusammenhängend in einem Verfahrensschritt vor der Abwägung. Das bedeutet, dass ein Eingriffsvorhaben nur versagt werden kann, wenn es weder ausgleichbar noch ersetzbar ist und die Naturschutzbelange nach Abwägung anderen Belangen vorgehen (§ 11 Abs. 3). Nach bisheriger Rechtslage konnte bereits ein lediglich nicht ausgleichbares, hinter Naturschutzbelange zurücktretendes, Vorhaben versagt werden. Damit wird auch die Eingriffsregelung vollzugs- und investorenfreundlicher gestaltet.

Für nicht durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensierbare aber zulässige Eingriffe werden Ersatzzahlungen eingeführt (§ 11 Abs. 6), die für die Verbesserung des Naturschutzes zu verwenden sind (§ 11 Abs. 7).

Unabhängig von bestimmten Eingriffsvorhaben können naturschutzbezogene Flächen- und Maßnahmepools eingerichtet werden, die bei Bedarf als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden (§ 11 Abs. 5). Dies ist nicht nur ein Vorteil für die naturschutzbezogene Planung, sondern erleichtert und beschleunigt auch die Kompensationsverfahren, weil zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung bereits Kompensationsflächen zur Verfügung stehen.

Gemäß bundesrahmenrechtlicher Vorgabe wurden verschärfte Zulassungsvoraussetzungen für den Fall eingeführt, dass durch ein Eingriffsvorhaben nicht ersetzbare Biotope für streng geschützte Arten zerstört werden (§ 11 Abs. 4 S. 4).

Für die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten ist ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) zu schaffen, das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll (§ 2 a). Die Sicherstellung erfolgt im Rahmen vorhandener Schutzinstrumentarien, z. B. durch Natur- und Landschaftsschutz. Dieses Ziel ist im Lande Bremen nahezu erreicht.

Die jetzt im Einzelnen definierte gute fachliche Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ist im Regelfall nicht als naturschutzrelevanter Eingriff anzusehen (§ 11 Abs. 2, § 2 b) und hat somit keine Kompensationsverpflichtungen zur Folge.

Die naturschutzrechtliche Vereinsklage wurde unmittelbar durch Bundesrecht eingeführt. Sie ersetzt die bisherigen Verbandsklagevorschriften eines großen Teils der Länder, auch die des Landes Bremen und führt nicht zu einer Änderung der bisherigen Rechtslage. Zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes wurde von einer Verweisung auf die bundesrechtliche Regelung abgesehen und stattdessen die Regelung des BNatSchG im Gesetzentwurf übernommen (§ 44).

Mit der Gesetzesnovelle werden außerdem vorhandene Möglichkeiten zur Verwaltungsoptimierung berücksichtigt. Die praktischen Erfahrungen in der Anwendung des 1979 in Kraft getretenen und bislang nur punktuell geänderten Bremischen Naturschutzgesetzes haben Möglichkeiten verwaltungstechnischer und bürgerfreundlicher Gesetzesänderungen aufgezeigt. Gegenstand der Novellierung sind daher Regelungen, die sich im praktischen Gesetzesvollzug als unklar, konfliktrichtig, lückenhaft oder unpraktikabel erwiesen haben. U. a. geht es daher auch um folgende Neuordnungen und Präzisierungen:

- Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes werden in einem Paragraphen zusammengefasst.
- Die Landschaftsplanung und die Eingriffsregelung werden begrifflich präzisiert und z. T. neu strukturiert.
- Ausnahmetatbestände und Befreiungen werden im Rahmen eines Paragraphen kodifiziert.
- Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wurde um Tatbestände ergänzt, die die Durchsetzung bestimmter, bisher in der Praxis schwer durchsetzbarer, Bestimmungen erleichtern sollen.
- Außerdem wurde das Bremische Naturschutzgesetz redaktionell überarbeitet und von überflüssigen Regelungen befreit.

Die Deputation für Umwelt und Energie (L) hat dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes in ihrer Sitzung am 1. November 2005 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes

Das Bremische Naturschutzgesetz vom 17. September 1979 (Brem.GBl. S. 345 – 790-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 1 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege“.
 - b) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 2 Allgemeine Pflicht“.

- c) Nach der neuen Angabe zu § 2 wird eingefügt:
 - „§ 2 a Biotopverbund
 - § 2 b Land, Forst- und Fischereiwirtschaft“.
- d) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - „§ 3 Begriffsbestimmungen“.
- e) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „Abschnitt 2
 - Landschaftsplanung und Umweltbeobachtung“.
- f) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - „§ 4 Aufgaben der Landschaftsplanung, allgemeine Vorschriften“.
- g) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - „§ 5 Inhalte der Landschaftsplanung“.
- h) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt neu gefasst:
 - „§ 7 Aufstellung der Landschaftspläne“.
- i) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt neu gefasst:
 - „§ 8 Zusammenwirken der Länder bei der Planung“.
- j) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt neu gefasst:
 - „§ 9 Übergangsvorschrift“.
- k) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt neu gefasst:
 - „§ 10 Umweltbeobachtung“.
- l) Nach der Angabe zu § 19 wird eingefügt:
 - „§ 19 a Biosphärenreservate
 - § 19 b Naturparke
 - § 19 c Nationalparke“.
- m) Nach der Angabe zu § 22 a wird eingefügt:
 - „§ 22 b Schutz von Gewässern und Uferzonen“.
- n) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - „Abschnitt 5
 - Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten“.
- o) Die Angaben der §§ 27 bis 30 werden wie folgt neu gefasst:
 - „§ 27 Aufgaben des Artenschutzes
 - § 28 Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz
 - § 29 Artenschutzprogramm
 - § 30 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“.
- p) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt neu gefasst:
 - „§ 34 Betreten von Wald und Flur“.
- q) Nach der Angabe zu § 34 wird eingefügt:
 - „§ 34 a Öffentliche Grünanlagen“.
- r) Die Angabe zu § 39 wird durch folgende Worte ergänzt:
 - „und öffentlichen Stellen, Umweltbildung“.
- s) Die Angabe zu § 42 wird neu gefasst:
 - „§ 42 Naturschutzwacht“.
- t) In der Angabe zu § 43 wird das Wort „Verbänden“ durch das Wort „Ver-einen“ ersetzt.

- u) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 44 Rechtsbehelfe von Vereinen“.
 - v) In der Angabe zu § 45 werden die Worte „Mitteilungs- und“ vorangestellt.
 - w) Die Angabe zu § 46 wird gestrichen.
 - x) In der Angabe zu § 48 werden das Wort und Satzzeichen „Ausnahmen,“ vorangestellt.
 - y) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 52 Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde“.
 - z) Die Angaben zu den §§ 56 und 57 werden gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass
 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie
 5. der Erholungswert von Natur und Landschaft
 auf Dauer gesichert sind.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist:
 1. Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.
 2. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen. Der Nutzung sich erneuernder Naturgüter kommt besondere Bedeutung zu; sie dürfen nur so genutzt werden, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
 3. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosionen sind zu vermeiden.
 4. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen.

5. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden.
6. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
7. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.
8. Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.
9. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
10. Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.
11. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
12. Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen und historisch gewachsenen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.
13. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln.

Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zwecke der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.
14. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.

15. Das allgemeine Verständnis für die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zu gewährleisten.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die internationalen Bemühungen und die Verwirklichung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu unterstützen. Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘ ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung eines Biotopverbunds, zu verbessern. Der Erhaltungszustand der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere der dem Netz ‚Natura 2000‘ angehörenden Gebiete, der Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten ist zu überwachen. Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete innerhalb des Netzes ‚Natura 2000‘ sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen soweit wie möglich wiederherzustellen.“

2. Der bisherige § 2 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 3 wird § 2.

5. Nach § 2 werden folgende §§ 2 a und 2 b eingefügt:

„ § 2 a

Biotopverbund

(1) Es wird ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, dass mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll. Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Das Land Bremen stimmt sich hierzu mit den anderen Ländern ab.

(2) Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind:

1. festgesetzte Nationalparke,
2. im Rahmen des § 22 a gesetzlich geschützte Biotope,
3. Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete oder Teile dieser Gebiete sowie
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile und Teile von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks,

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Zieles geeignet sind.

Die durch den Biotopverbund im Sinne des Absatzes 2 zu sichernden Tier- und Pflanzenarten, die artbezogenen Kriterien zur Bestimmung der für den Biotopverbund geeigneten und erforderlichen Flächen und Elemente sowie die Räume, in denen der Biotopverbund errichtet werden soll, werden durch die oberste Naturschutzbehörde ermittelt.

(4) Die für den Biotopverbund geeigneten und erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind in der Landschaftsplanung darzustellen oder festzusetzen und, soweit nicht bereits erfolgt, durch

1. geeignete planungsrechtliche Festlegungen,
2. Ausweisung geeigneter Gebiete und Objekte im Sinne des § 18 Abs. 1,
3. langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder
4. andere geeignete Maßnahmen

rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

§ 2 b

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gemäß den Absätzen 4 bis 6 für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) Der Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bestimmt sich nach § 38 dieses Gesetzes.

(3) Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Mindestanteile an linearen und punktförmigen Elementen werden von der obersten Naturschutzbehörde ermittelt und sind

1. durch geeignete planungsrechtliche Festlegungen,
2. langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz),
3. Förderprogramme oder
4. andere geeignete Maßnahmen

rechtlich zu sichern.

(4) Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden.
2. Vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen sind zu unterlassen.
§ 22 a bleibt unberührt.
3. Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftsstrukturelemente sind in ihrem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.
4. Die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen; schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden.
5. In Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen.
6. Die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.
7. Eine schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu führen.

(5) Die Bewirtschaftung des Waldes hat insbesondere dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Forstpflanzen sowie stehendem und liegendem Totholz zu dienen. Sie hat nachhaltig und ohne Kahlschläge zu erfolgen.

(6) Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nicht heimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken.“

6. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes finden Anwendung.“

7. Der Abschnitt 2 wird neu gefasst und die §§ 4 bis 10 werden durch folgende neue §§ 4 bis 10 ersetzt:

„Abschnitt 2

Landschaftsplanung und Umweltbeobachtung

§ 4

Aufgaben der Landschaftsplanung, allgemeine Vorschriften

- (1) Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft ist die Landschaftsplanung.
- (2) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Landes- und Gemeindeebene darzustellen und zu begründen.
- (3) Die Landschaftsplanung dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren anderer Behörden und Stellen, deren Planungen und Entscheidungen sich auf die Natur im Planungsraum auswirken können. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in diesen Planungen und Verwaltungsverfahren sowie bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 26 c der zur Entscheidung gestellten Maßnahme zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.
- (4) Die Landschaftsplanung besteht für das Land Bremen und für die Stadtgemeinde Bremen aus dem Landschaftsprogramm und für die Stadtgemeinde Bremerhaven aus den Landschaftsplänen.

§ 5

Inhalte der Landschaftsplanung

- (1) Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für das gesamte Land Bremen im Landschaftsprogramm dargestellt. Die örtlichen Darstellungen erfolgen für das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Bremen im Landschaftsprogramm und für das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven auf der Grundlage des Landschaftsprogramms in Landschaftsplänen. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Bestandteil des Landschaftsprogramms nach den Sätzen 1 und 2 können auch Teilprogramme sein.
- (2) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen nach Absatz 1 werden unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die Landesraumordnungsplanung aufgenommen und in der Bauleitplanung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs berücksichtigt.
- (3) Im Landschaftsprogramm und in den Landschaftsplänen ist in Text und Karte mit Begründung im Einzelnen darzustellen:
1. der vorhandene und der zu erwartende Zustand der Natur und Landschaft,
 2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
 4. Bereiche, in denen erhebliche Veränderungen der Landschaft zu erwarten sind,
 5. die Erfordernisse und Maßnahmen
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,

- c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbunds nach § 2 a besonders geeignet sind,
- d) zum Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘,
- e) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft
- g) zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.

(4) Soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen insbesondere für Bereiche darzustellen,

- 1. die nachhaltigen Landschaftsveränderungen oder konkurrierenden Nutzungsanforderungen ausgesetzt sind,
- 2. die der Erholung dienen oder dafür vorgesehen sind,
- 3. in denen erhebliche Landschaftsschäden vorhanden oder zu erwarten sind,
- 4. die an oberirdische Gewässer angrenzen (Ufergebiete),
- 5. die zur Sicherung der Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes zu schützen sind und
- 6. die für den Schutz und die Pflege historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbildes von besonders charakteristischer Bedeutung sind.

(5) Das Landschaftsprogramm oder die Landschaftspläne stellen, soweit es erforderlich ist, die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungs- einschließlich Wiederherstellungsmaßnahmen dar, insbesondere

- 1. die Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Gebüsch, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen einschließlich Festsetzung der Arten und der Pflanzweise,
- 2. Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Gehölzbeständen, Grünflächen und naturnahen Vegetationsflächen,
- 3. die Herrichtung und Begrünung von Abgrabungsflächen, Deponien oder anderen Veränderungen der Bodenhöhe,
- 4. die Beseitigung von Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen und auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
- 5. die Ausgestaltung, Erschließung und Nutzung von Uferbereichen einschließlich der Anpflanzungen,
- 6. Maßnahmen zum landschaftsgerechten und naturgemäßen Ausbau von Grün- und Erholungsanlagen, Sport- und Spielflächen, Wander-, Rad- und Reitwegen sowie Parkplätzen und Kleingärten,
- 7. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie ihrer Lebensstätten,
- 8. die Ausgestaltung, Erschließung und Nutzung von Wasser- und Feuchflächen.

(6) Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen des Landschaftsprogramms und der Landschaftspläne für die Bauleitplanung ist Rücksicht zu nehmen. Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften sollen in das Landschaftsprogramm oder in Landschaftsplänen nachrichtlich übernommen werden, soweit dies zu deren Verständnis notwendig oder zweckmäßig ist.

(7) Das Landschaftsprogramm oder die Landschaftspläne müssen geändert oder fortgeschrieben werden, wenn sich die ihnen zugrundeliegenden Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich verän-

dert haben. Das Landschaftsprogramm soll spätestens 15 Jahre nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft und, soweit nach Satz 1 erforderlich, geändert oder fortgeschrieben werden. Von der Darstellung örtlicher Erfordernisse oder Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 kann abgesehen werden, soweit die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist.

(8) Die Darstellungen nach Absatz 1 können auch als Darstellungen oder Festsetzungen in Bauleitpläne aufgenommen werden.

§ 6

Aufstellung des Landschaftsprogramms

(1) Der Entwurf des Landschaftsprogramms oder eines Teilprogramms nach § 5 Abs. 1 wird von der obersten Naturschutzbehörde aufgestellt. Für das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und der Öffentlichkeit gelten die Vorschriften des Baugesetzbuchs für Bauleitpläne entsprechend.

(2) Der Senat legt den Entwurf des Landschaftsprogramms oder eines Teilprogramms nach Absatz 1 Satz 1 mit einer Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen nach Anhörung der Gemeinde, deren Gebiet von der beabsichtigten Landschaftsplanung betroffen ist, der Bürgerschaft (Landtag) zur Beschlussfassung vor. Der Beschluss ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen. Hierbei ist anzugeben, wo und wann das Landschaftsprogramm eingesehen werden kann.

(3) Die Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 gelten für Änderungen des Landschaftsprogramms oder eines Teilprogramms nach § 5 Abs. 1 entsprechend. Sind durch die Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten, kann von der öffentlichen Auslegung abgesehen werden, wenn der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben wird.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausarbeitung eines Landschaftsprogramms, eines Teilprogramms und eines Landschaftsplans nach § 5 Abs. 1 einschließlich der dazugehörigen Unterlagen sowie über die Darstellung des Programminhalts, insbesondere über die dabei zu verwendenden Planzeichen und ihre Bedeutung, zu erlassen. Hierbei sind die für Bauleitpläne geltenden Planzeichen zu berücksichtigen.

§ 7

Aufstellung der Landschaftspläne

(1) Den Entwurf des Landschaftsplanes stellt die untere Naturschutzbehörde Bremerhaven auf. Für das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann und der Öffentlichkeit gelten die Vorschriften des Baugesetzbuchs für Bauleitpläne entsprechend.

(2) Der Entwurf des Landschaftsplanes wird mit einer Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese beschließt den Landschaftsplan als Satzung. Der Beschluss ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen. Hierbei ist anzugeben, wo und wann der Landschaftsplan eingesehen werden kann.

(3) Die Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 gelten für Änderungen eines Landschaftsplans entsprechend. Sind durch die Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten, kann von der öffentlichen Auslegung abgesehen werden, wenn der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben wird.

§ 8

Zusammenwirken der Länder bei der Planung

(1) Bei der Aufstellung des Landschaftsprogramms, eines Teilprogramms oder eines Landschaftsplans nach § 5 Abs. 1 ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Lande Niedersachsen und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit nicht erschwert werden.

(2) Ist aufgrund der natürlichen Gegebenheiten eine die Grenze des Landes überschreitende Planung erforderlich, so sollen mit den zuständigen Behörden des Landes Niedersachsen bei der Erstellung des Landschaftsprogramms, eines Teilprogramms oder eines Landschaftsplans nach § 5 Abs. 1 die Erfordernisse und Maßnahmen für die betreffenden Gebiete im Benehmen miteinander festgelegt werden.

§ 9

Übergangsvorschrift

Das von der Bürgerschaft (Landtag) am 11. September 1991 beschlossene Landschaftsprogramm 1991 gilt in der am 10. Mai 2005 von der Bürgerschaft (Landtag) geänderten Fassung (Brem.ABl. S. 380) solange fort, bis und soweit es nach dem Verfahren des § 6 durch ein neues Landschaftsprogramm oder Teilprogramme nach § 5 Abs. 1 ersetzt wird. Die Zeitpunkte des Außer-Kraft-Tretens des Landschaftsprogrammes oder der Teilprogramme werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht. Die von der Stadtgemeinde Bremen beschlossenen Landschaftspläne Nr. 1 Lesumufer, beschlossen von der Stadtbürgerschaft am 23. Februar 1984, bekanntgemacht im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen am 15. März 1984 (Brem.ABl. S. 121), Nr. 3 Niederung Huchting–Grolland, beschlossen von der Stadtbürgerschaft am 20. September 1984, bekanntgemacht im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen am 23. Oktober 1984 (Brem.ABl. S. 351), Nr. 4 Schönebecker Aue, beschlossen von der Stadtbürgerschaft am 19. Februar 1996, bekanntgemacht im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen am 14. März 1996 (Brem.ABl. S. 129) gelten als Bestandteil des Landschaftsprogramms fort, bis das Landschaftsprogramm durch ein neues Landschaftsprogramm oder Teilprogramm nach § 5 Abs. 1 ersetzt wird.

§ 10

Umweltbeobachtung

(1) Zweck der Umweltbeobachtung ist, den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts kontinuierlich zu ermitteln, auszuwerten und zu bewerten. Dazu gehört insbesondere:

1. die Ermittlung der Veränderung des im Landschaftsprogramm dokumentierten Zustands von Naturhaushalt, Pflanzen- und Tierwelt sowie der Landschaft einschließlich der Ursachen für die Veränderung sowie
2. das Ziehen von Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Umweltbeobachtung und die Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Umweltsituation.

Die Informationen anderer Programme der Umweltbeobachtung sollen aufgenommen werden. Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

Zuständig für die Umweltbeobachtung ist die oberste Naturschutzbehörde.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundflächen“ die Wörter „oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels“ eingefügt und das Wort „Leistungsfähigkeit“ durch die Wörter „Leistungs- und Funktionsfähigkeit“ ersetzt und nach dem Wort „Landschaftsbild“ die Worte „einschließlich seines Erholungswertes“ eingefügt und nach dem Wort „erheblich“ die Worte „oder nachhaltig“ gestrichen sowie in Satz 2 Nummern 3, 7 und 8 jeweils das Wort „Bundesbaugesetzes“ durch das Wort „Baugesetzbuchs“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 bis 9 werden durch folgende Absätze 2 bis 10 ersetzt:

„(2) Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und fischereiwirtschaftliche Flächennutzung ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die den in § 2 b genannten Anforderungen sowie den Vorschriften des Rechts der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes entsprechende gute fachliche Praxis bei der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und fischereiwirtschaftlichen Flächennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen. Nicht als Eingriff gilt auch die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder fischereiwirtschaftlichen Flächennutzung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder aufgrund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, soweit diese innerhalb von fünf Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen wieder aufgenommen wird.

(3) Der Verursacher eines nach § 12 Abs. 1 beantragten oder angezeigten Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild einschließlich seines Erholungswertes landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen naturräumlichen Haupteinheit in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild einschließlich seines Erholungswertes landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Hierbei soll möglichst ein enger räumlicher Bezug zum Eingriffsort hergestellt werden. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Maßnahmen sind die Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

(4) Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind insbesondere dann ganz oder teilweise nicht in angemessener Frist möglich, wenn der Verursacher des Eingriffs die zu ihrer Durchführung erforderliche Verfügbarkeit von geeigneten Flächen nicht innerhalb eines Zeitraums sicherstellen kann, der in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Eingriffs steht. Der Verursacher hat gegenüber der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde glaubhaft zu machen, dass die Verfügbarkeit von geeigneten Flächen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht werden konnte. Wenn als Folge eines Eingriffs Biotop zerstört werden, die für dort wildlebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz nicht ausgleichbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

(5) Als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen können von der zuständigen Behörde auch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannt werden, die ohne rechtliche Verpflichtung bereits vor dem Beginn des Eingriffs durch den Verursacher oder einen Dritten durchgeführt worden sind, wenn die untere Naturschutzbehörde den Maßnahmen vor ihrer Durchführung zugestimmt hat; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

1. eine von der unteren Naturschutzbehörde bestätigte Dokumentation des Ausgangszustandes der aufgewerteten Flächen vorliegt,
2. die Maßnahmen den Darstellungen oder Festsetzungen der Landschaftsplanung entsprechen,

3. bei Durchführung der Maßnahmen durch einen Dritten dieser der Zuordnung der Maßnahmen zu einem späteren Eingriff zugestimmt hat und
4. die dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke, auf denen Maßnahmen durchgeführt worden sind, als Grundstücke für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für den jeweiligen Eigentümer tatsächlich und rechtlich, insbesondere durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, gesichert ist. Das Erfordernis einer Zustimmung nach Satz 1 entfällt, wenn der Verursacher ein staatlicher Vorhabenträger ist und die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durch einen Zulassungsbescheid oder Planfeststellungsbeschluss langfristig gesichert sind.

(6) Bei nach Absatz 4 zulässigen, ganz oder teilweise nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbaren Eingriffen hat der Verursacher Ersatzzahlungen zu leisten. Die Ersatzzahlung ist mit der Zulassung des Eingriffs festzusetzen. Ihre Höhe bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten, die beim Ausgleich oder Ersatz der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen voraussichtlich entstanden wären. Mit dem Eingriff darf erst begonnen werden, wenn die Ersatzzahlung geleistet wurde. Dies gilt nicht, wenn der vorzeitige Beginn nach anderen Rechtsvorschriften zugelassen worden ist. Die Ersatzzahlung steht der unteren Naturschutzbehörde zu.

(7) Das Aufkommen aus Ersatzzahlungen ist zweckgebunden für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft zu verwenden und darf nicht für Maßnahmen verwendet werden, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die untere Naturschutzbehörde kann die Einnahmen aus Ersatzzahlungen nach ihren Vorgaben mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde auf Dritte übertragen.

(8) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei bestimmten Eingriffen oder Eingriffsarten festlegen und
2. Näheres über die Höhe, das Erhebungsverfahren und die Verwendung der Ersatzzahlung regeln.

(9) Haftbar für die Ausführung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Verursacher und Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner.

(10) Die oberste Naturschutzbehörde führt ein Kataster, in dem die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen erfasst werden; dieses ist laufend fortzuschreiben. Die zur Führung des Katasters erforderlichen Unterlagen stellen die nach § 12 zuständigen Behörden zur Verfügung. Die oberste Naturschutzbehörde ist befugt, Behörden und Einrichtungen des Landes sowie kommunalen Gebietskörperschaften Auszüge aus dem Kataster zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entscheidungen nach § 11 Abs. 3 bis 6 setzen voraus, dass für den Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften und solchen des Naturschutzrechts eine behördliche Zulassung oder Anzeige vorgeschrieben ist oder dass der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidungen nach § 11 Abs. 3 bis 6 ergehen im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde. Die Verpflichtung oder Untersagung kann auch als Nebenbestimmung ausgesprochen werden.“

c) Absatz 2 a erhält folgende Fassung:

„(2 a) Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das nach § 3 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach anderen Rechtsvorschriften dem Recht der Umweltverträglichkeits-

prüfung unterliegt (UVP-pflichtiges Vorhaben), so muss das Verfahren, in dem Entscheidungen und Maßnahmen nach § 11 Abs. 3 bis 6 getroffen werden, den Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. UVP-pflichtige Vorhaben, für die keine sonstige behördliche Zulassung oder Anzeige vorgeschrieben ist, bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Der Antrag auf Genehmigung ist vom Verursacher schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Er muss alle für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.“

- d) In Absatz 3 werden nach „§ 11 Abs. 3“ die Worte „oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 5“ gestrichen und durch die Worte „bis 6“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 werden nach „§ 11 Abs. 3“ die Worte „oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 5“ gestrichen und durch die Worte „bis 6“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „können ihm Verpflichtungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 5 auferlegt werden“ durch die Worte „kann er zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen oder zu einer Ersatzzahlung verpflichtet werden“ ersetzt.
- g) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz im Bauleitplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.“

10. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Verfahren bei Eingriffen aufgrund von Fachplänen

(1) Bei einem Eingriff, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, müssen Anträge auf Zulassung und Anzeigen nach § 12 Abs. 1 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Entscheidungen der zuständigen Behörde erforderlichen Angaben für die naturschutzfachliche Bewertung enthalten, insbesondere über

- 1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Vorhabens,
- 2. Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie über dessen Auswirkungen auf Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes,
- 3. die vom Verursacher vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf,
- 4. die vom Verursacher vorgesehenen Maßnahmen zur rechtlichen Sicherung der Flächen für Maßnahmen nach Nr. 3.

Der Träger des Vorhabens unterrichtet die zuständige Naturschutzbehörde frühzeitig. Diese berät ihn bei der Erstellung der Antragsunterlagen.

(2) Der Träger des Vorhabens kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde die Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme beantragen. Die gutachtliche Stellungnahme soll die bei der Durchführung des Planes notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach § 1 dieses Gesetzes darstellen und ist Grundlage für die Erstellung der Planunterlagen gemäß Absatz 1.

(3) Der Träger des Vorhabens stellt die zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karte in dem Fachplan oder, soweit es erforderlich ist, in einem landschaftspflegerischen Begleitplan dar. Soweit es sich nicht um ein Verfahren durch Behörden des Bundes im Sinne des § 15 handelt, erfolgt dies im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans und nimmt als solcher am Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren teil.“

11. In § 14 werden nach „§ 11 Abs. 3“ die Worte „oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 5“ gestrichen und durch die Worte „bis 6“ ersetzt.
12. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundflächen, die in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturpark oder Landschaftsschutzgebiet liegen oder auf denen sich Naturdenkmale oder besonders geschützte Biotope befinden, sind verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund dieses Gesetzes sowie im Rahmen dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften zu dulden, soweit sie die Durchführung in einer hierfür festgesetzten angemessenen Frist nicht selbst übernehmen.“
13. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „von der obersten Naturschutzbehörde“ durch die Worte „vom Senat“ ersetzt und in Nummer 1 werden nach dem Wort „Naturschutzgebiet“ die Worte „Biosphärenreservat, Naturpark“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Rechtsverordnung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.“
14. § 19 Abs. 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,“
15. Nach § 19 werden folgende §§ 19 a, 19 b und 19 c eingefügt:

„§ 19 a

Biosphärenreservate

(1) Biosphärenreservate sind durch Rechtsverordnung nach § 18 festgesetzte einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.

(2) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.

§ 19 b

Naturparke

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,

3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

§ 19 c

Nationalparke

(1) Zum Nationalpark können Teile von Natur und Landschaft im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erklärt werden.

(2) Nationalparke sind durch Gesetz festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem von Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

(3) Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

(4) Das Gesetz bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Der Nationalpark kann in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

(5) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalparks oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind unter Berücksichtigung der Großräumigkeit und Besiedlung nach Maßgabe näherer Bestimmungen nach Absatz 4 verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Nationalparke der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.“

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,“

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Schönheit“ die Worte „oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „§ 1 Abs. 3“ durch die Worte „§ 2 b Abs. 1“ ersetzt.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „bis zu einem Hektar“ durch die Worte „bis zu fünf Hektar“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Unterschutzstellung entbindet Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.“

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind durch Rechtsverordnung nach § 18 festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken, Röhrichten oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.“

19. § 22 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

„1. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,“

- b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

20. Nach § 22 a wird folgender neuer § 22 b angefügt:

„§ 22 b

Schutz von Gewässern und Uferzonen

Alle Planungsträger haben bei wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen auf die Erhaltung oder Entwicklung eines dem Gewässertyp entsprechenden möglichst naturnahen Zustandes der Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten hinzuwirken, damit deren großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllt werden kann.“

21. § 23 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Im Falle des Satzes 2 wird die Rechtsverordnung mit Karte verkündet; außerdem erhält die Verkündung einen Hinweis, wo eine Ausfertigung der Karte zusätzlich bei der Gemeinde auf dem Gebiet der Rechtsverordnung eingesehen werden kann. Im Übrigen wird auf § 4 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 197 – 114-a-2) verwiesen.“

22. In § 24 Abs. 1 werden nach dem Wort „Biotop“ die Worte „und die besonderen Schutzgebiete des Abschnitts 4 a“ eingefügt.
23. In § 26 Abs. 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Naturschutzgebiete,“ das Wort „Biosphärenreservate,“ eingefügt.
24. § 26 a wird wie folgt neu gefasst:

„ § 26 a

Allgemeine Vorschriften

Die §§ 26 b bis 26 d dienen dem Aufbau und dem Schutz des Europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘ und damit dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete.“

25. In § 26 d werden die Worte „und § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes“ gestrichen.
26. Abschnitt 5 erhält folgende neue Überschrift:

„Abschnitt 5

Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten“.

27. Die §§ 27 bis 30 werden wie folgt neu gefasst:

„ § 27

Aufgaben des Artenschutzes

Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst insbesondere

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotop wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Er kann auch die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes umfassen.

§ 28

Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 27 trifft die oberste Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen

1. zur Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotop wild lebender Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der Arten von gemeinschaftlichem Interesse, der europäischen Vogelarten sowie der besonders geschützten oder sonst in ihrem Bestand gefährdeten Arten,
2. zur Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen und zu deren Verwirklichung.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung weitere Vorschriften zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere über den Schutz von Biotop wild lebender Tier- und Pflanzenarten, erlassen.

§ 29

Artenschutzprogramm

Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung der Bestände von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt dienen, können von der obersten Naturschutzbehörde

1. die im Landesgebiet vorkommenden frei lebenden höheren Tier- und Pflanzenarten mit ihren wesentlichen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen sowie deren Veränderungen erfasst werden und

2. Richtlinien, Vorschläge und Hinweise zur Förderung der Bestandsentwicklung gefährdeter Arten erarbeitet werden.

§ 30

Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

- (1) Es ist verboten,
 1. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
 2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
 3. Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 4. wildlebende Pflanzen, Teile von ihnen sowie wildlebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen gewerbsmäßig zu sammeln, zu töten, zu bearbeiten oder zu verarbeiten,
 5. die Bodenvegetation abzubrennen oder Flächen so zu behandeln, dass die Pflanzen- und Tierwelt nachhaltig beeinträchtigt wird,
 6. in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September in der freien Natur Wallhecken, Feldhecken, lebende Zäune, Gebüsche oder Röhrichtbestände abzuschneiden, zu roden oder auf andere Weise zu zerstören
 7. in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume zu fällen.
- (2) Die Verbote des Absatz 1 Nummern 5 bis 7 gelten nicht für Maßnahmen einer guten land-, forstwirtschaftlichen Praxis sowie für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit oder auf andere Weise mit dem gleichen Ergebnis durchgeführt werden können. Diese Verbote gelten auch nicht, wenn die rechtswirksame Genehmigung für ein Bauvorhaben in die Verbotsfrist fällt. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben im Übrigen unberührt.
- (3) Es ist verboten, Tiere oder Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ohne Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde in der freien Natur anzusiedeln oder auszusetzen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung wild lebender Tier oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind auszunehmen:
 1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
 2. das Einsetzen von Tieren
 - a) nicht gebietsfremder Arten,
 - b) gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,
 3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.
- (4) Soweit es aus Gründen des Artenschutzes zwingend erforderlich ist, können die unteren Naturschutzbehörden anordnen, dass in der freien Natur ungenehmigt angesiedelte oder ausgesetzte Tiere und Pflanzen, die eine erhebliche Gefahr für den Bestand oder die Verbreitung wild lebender Tier- und Pflanzenarten im Inland oder im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union darstellen, beseitigt werden. Die oberste Naturschutzbehörde kann das Nähere, insbesondere zum Verfahren und den betroffenen Arten, durch Verordnung regeln.
- (5) Es ist verboten, in der freien Natur Pflanzenschutzmittel zu verwenden. Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies wichtige öffentliche Belange erfordern und diesen nicht die Grundsätze der guten fachli-

chen Praxis entgegenstehen. Auf landwirtschaftlich, gartenbaulich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen diese Mittel nur in dem Umfang verwendet werden, wie dies nicht den überwiegenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widerspricht.

28. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden und die kein Zoo im Sinne des § 32 a und kein Schau- oder Sondergehege nach Artikel 22 Abs. 2 des Bremischen Landesjagdgesetzes sind. Nicht als Tiergehege im Sinne der Sätze 1 und 2 gelten: Gehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 m² nicht überschreiten und in denen keine Tiere der besonders geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes gehalten werden,

1. Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden,
2. Gehege für höchstens zwei Greifvögel, wenn die Vögel zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und der Halter einen Falknerschein besitzt,
3. Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn andere fachrechtliche Vorschriften, beispielsweise des Baurechts, des Tierschutzrechts oder des Artenschutzrechts nicht entgegenstehen, insbesondere wenn

1. die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe, Gestaltung und inneren Einrichtungen verhaltensgerecht ausgestaltet sind,
2. ein Register über den Tierbestand des Geheges in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form geführt und stets auf dem neuesten Stand gehalten wird,
3. das Entweichen von Tieren unterbunden wird,
4. dem Eindringen von Schadorganismen vorgebeugt wird.“

b) Die Absätze 4 und 6 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 5 und 7 werden Absätze 4 und 5.

29. § 34 erhält folgende neue Fassung:

„§ 34

Betreten von Wald und Flur

(1) Jeder darf zum Zwecke der Erholung Wald und Flur betreten, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Straßen und Wege in Wald und Flur dürfen, soweit sie sich dafür eignen, mit Fahrrädern ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen mit Elektromotor befahren werden. Die Bestimmungen des Feldordnungsgesetzes vom 13. April 1965 (Brem.GBl. S. 71 – 45-b-1) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Das Reiten sowie das Fahren mit gespannten Fahrzeugen in Wald und Flur ist gestattet auf Straßen und Wegen und auf besonders dafür gekennzeichneten Grundflächen oder soweit Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies besonders erlaubt haben. Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung bestimmen, dass und unter welchen Umständen Pferde ein amtliches Kennzeichen tragen müssen. Auf gekennzeichneten Wanderwegen und auf Fußwegen sowie auf Sport- und Lehrpfaden ist das Reiten sowie das Fahren mit gespannten Fahrzeugen nicht gestattet. In Biosphärenreservaten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist das Reiten sowie das Fahren mit gespannten Fahrzeugen nur auf den dafür gekennzeichneten Straßen und Wegen gestattet.

(3) Die Rechte nach Absatz 1 und 2 dürfen nur so ausgeübt werden, dass die Belange des Naturschutzes, der anderen Erholungsuchenden und die Rechte der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Insbesondere ist es verboten, in Wald und Flur in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober Feuer anzuzünden oder zu rauchen. Angezündetes Feuer ist zu überwachen. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen nicht weggeworfen werden. Die zuständigen Behörden können in Zeiten besonderer Brandgefahr und in besonders brandgefährdeten Gebieten durch Verordnung

1. den Zutritt verbieten oder beschränken,
2. Verbote nach Satz 2 über den genannten Zeitraum hinaus ausdehnen oder
3. den Umgang mit Feuer und feuergefährlichen Gegenständen anders oder weitergehend regeln.

(4) Die Ausübung der Rechte erfolgt auf eigene Gefahr. Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht begründet.

(5) Das Benutzungsrecht gilt nicht für Privatwege in Gärten, Hofräumen und sonstigen zum privaten Wohnbereich gehörenden oder gewerblichen oder öffentlichen Betrieben dienenden Flächen.

(6) Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte darf das Benutzungsrecht durch Sperren, insbesondere Einfriedigungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verwehren,

1. wenn andernfalls die zulässige Nutzung angrenzender Flächen unzumutbar behindert oder eingeschränkt würde oder erhebliche Schäden entstehen würden oder
2. wenn hierfür ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen von Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder der Allgemeinheit vorliegt.

(7) Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat das Anbringen von Markierungen und Wegetafeln zu dulden.

(8) Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat Beeinträchtigungen, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergeben, als Eigentumsbindung im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Grundgesetzes entschädigungslos zu dulden.

(9) Für die Überwachung der Erfüllung der sich aus den Absätzen 1 bis 5 sowie 7 und 8 ergebenden Verpflichtungen und sich daraus ergebenden Vollzugsmaßnahmen sind die Ortpolizeibehörden zuständig. Die nach Absatz 6 zuständigen Behörden sind die Ortpolizeibehörden.“

30. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Öffentliche Grünanlagen

(1) Öffentliche Grünanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und Freiflächen, die der Erholung der Bevölkerung dienen, die für das Stadtbild sowie für die Umwelt von Bedeutung sind und die keine Sportanlagen, Freibäder, Kleingärten nach § 1 des Bundeskleingartengesetzes, Belegungsflächen von Friedhöfen oder Straßenbegleitgrün sind. Öffentliche Grünanlagen sind für ihre Zweckbestimmung zu widmen. Die Widmung ist ortsüblich bekannt zu machen. Öffentliche Grünanlagen, die ohne gewidmet zu sein, bereits vor Inkraft-Treten dieses Gesetzes der Erholung der Bevölkerung dienen und ihr kraft Privatrechts nicht entzogen werden können, gelten als gewidmet. Für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in öffentlichen Grünanlagen sollen der Größe und Bedeutung der jeweiligen Anlage angemessene Pflegewerke oder Pflege Richtlinien aufgestellt werden. Die öffentlichen Grünanlagen sind in einem Grünflächeninformationssystem darzustellen.

(2) Die Nutzung öffentlicher Grünanlagen im Sinne des Absatzes 1 ist mit Ausnahme der in den Sätzen 2 und 3 genannten Einschränkungen jedermann gestattet (Gemeingebrauch). Handlungen oder Nutzungen, die zur Beschädigung oder Beeinträchtigung von Pflanzen, Tieren und Einrichtungen sowie Gewässern und ihrer Ufer führen können oder die Besucher der Grünanlagen gefährden oder bei ihrer Erholungssuche stören können, sind unzulässig. Zu Handlungen und Nutzungen im Sinne des Satzes 2 gehören insbesondere:

1. die Benutzung von Lautsprechern oder anderer Beschallung,
2. Hunde frei laufen zu lassen oder auf Kinder- und Ballspielplätzen sowie auf Liegewiesen mitzunehmen oder in Gewässern baden zu lassen,
3. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
4. zu Übernachten,
5. mit Kraftfahrzeugen die Anlagen zu befahren oder diese oder Anhänger dort abzustellen.

(3) Die für öffentliche Grünanlagen zuständige Behörde kann für öffentliche Grünanlagen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote und Verbote regeln, die sie durch Allgemeinverfügung öffentlich bekannt macht.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Genehmigung. Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung entscheidet die betroffene, für öffentliche Grünanlagen zuständige, Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen. Die Genehmigung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf und kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Ist die Errichtung baulicher Anlagen, die nach der Bremischen Landesbauordnung nicht genehmigungspflichtig sind, Gegenstand der Sondernutzung, so darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Sondernutzung mit den öffentlichen Interessen und der Zweckbestimmung gemäß Absatz 1 Satz 1 vereinbar ist. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz und § 30 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(5) Die Gemeinden können nach Maßgabe des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes für Sondernutzungen finanzielle Ausgleiche fordern. Bei der Bemessung der Ausgleiche soll der wirtschaftliche Wert der Sondernutzung berücksichtigt werden.

(6) Die Einnahmen aufgrund finanzieller Ausgleiche nach Absatz 6 sind zweckgebunden für die Unterhaltungspflege von Grünanlagen zu verwenden.“

31. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „es sei denn, dass dies mit der öffentlichen Zweckbindung der Grundstücke unvereinbar ist“ werden durch die Worte „soweit dies mit einer nachhaltigen Nutzung und den sonstigen Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder eine öffentliche Zweckbindung nicht entgegensteht“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen, soweit angemessen, dabei in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden.“

32. § 37 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 37

Enteignung

(1) Eine Enteignung ist zulässig, wenn sie erforderlich ist,

1. um Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege durchzuführen oder
2. um besonders geeignete Grundstücke, insbesondere die Ufer von Seen und Flüssen, für die Erholung der Allgemeinheit in Natur und Landschaft nutzbar zu machen.

(2) Im Übrigen gilt das Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen vom 5. Oktober 1965 (Brem.GBl. S. 129) in der jeweils geltenden Fassung.“

33. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 39

Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen, Umweltbildung“.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Behörden und öffentliche Stellen, insbesondere Erziehungs- und Bildungsträger, haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf allen Ebenen

1. über die Bedeutung von Natur und Landschaft sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und über Grundlagen der Ökologie und der ökologischen Zusammenhänge zu informieren,
2. das Verantwortungsbewusstsein für ein pfegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft zu wecken und
3. zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Naturgütern anzuregen, der sich am Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 sowie der Biodiversitätskonvention orientiert.

(5) Zur Unterstützung der Behörden und öffentlichen Stellen und deren Aufgabenstellung nach Absatz 1 kann eine Koordinierungsstelle für naturkundliche Informationen und Umweltbildung eingerichtet werden. Ihre Ziele sind

1. die Förderung von Ansätzen, die der Vermittlung der Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Informations- und Bildungsarbeit dienen,
2. die Entwicklung von Angeboten für schulische und außerschulische Erziehungs- und Bildungseinrichtungen,
3. die Förderung von Ansätzen für schulische und außerschulische Erziehungs- und Bildungseinrichtungen sowie
4. die Förderung von Ansätzen zu Naturerlebnisräumen, Naturlehrpfaden, Naturkindergärten und ähnlichen Einrichtungen für die Öffentlichkeit.“

34. § 42 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 42

Naturschutzwacht

Zu ihrer Unterstützung bei der Überwachung der Verbote und Gebote nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften kann die untere Naturschutzbehörde für die Naturschutzwacht Mitarbeiter bestellen. Die Mitarbeiter der Naturschutzwacht sind ehrenamtlich tätig. Hoheitliche Befugnisse stehen ihnen nicht zu. Bei ihrer Tätigkeit haben sie den Ausweis über ihre Bestellung mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.“

35. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„ § 43

Mitwirkung von Vereinen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Einem nach Absatz 2 anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der Naturschutzbehörden,

2. bei der Vorbereitung des Landschaftsprogramms und von Landschaftsplänen,
3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
5. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 26 b Abs. 2 und
6. in Planfeststellungsverfahren, die von Landesbehörden oder sonstigen Behörden im Auftrag zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Der für den Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Senator kann durch Verordnung festlegen, dass

1. die Mitwirkung anerkannter Vereine auch in anderen Verfahren erfolgt, soweit die Mitwirkung auf landesrechtlichen Vorschriften beruht sowie
2. in Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abgesehen werden kann.“

c) Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Anerkennungen für die auf der Grundlage des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbände gelten fort, soweit die Vorschriften des Absatzes 4 keine Anwendung finden.“

36. § 44 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 44

Rechtsbehelfe von Vereinen

(1) Ein nach § 43 anerkannter Verein kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 26 b Abs. 2 sowie
2. Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Satz 1 gilt nicht, wenn ein dort genannter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Verein

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Verwaltungsaktes Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund oder im Rahmen dieser Gesetze erlassen worden sind oder fortgelten, oder anderen Rechtsvorschriften, die bei Erlass des Verwaltungsaktes zu beachten und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, widerspricht,

2. er dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und
3. zur Mitwirkung nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 und 6 berechtigt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm entgegen § 43 Abs. 1 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3) Hat der Verein im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber aufgrund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Äußerung hätte machen können.

(4) Ist der Verwaltungsakt dem Verein nicht bekannt gegeben worden, müssen Widerspruch und Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein von dem Verwaltungsakt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.“

37. § 45 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 45

Mitteilungs- und Zustellungsverfahren

(1) In den Fällen des § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 43 dieses Gesetzes hat die für die jeweilige Entscheidung zuständige Behörde den nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 43 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereinen die Planauslegung unter Beifügung sämtlicher Unterlagen rechtzeitig mitzuteilen. Für Planänderungen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) In Verfahren, in denen Naturschutzvereine nach § 58 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 43 dieses Gesetzes beteiligt worden sind, teilt die Behörde den Vereinen die Entscheidung in den Fällen des § 58 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 43 dieses Gesetzes mit. Entscheidungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 43 Abs. 1 Nr. 6 und 7 dieses Gesetzes stellt sie den beteiligten Vereinen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu.“

38. § 46 entfällt.

39. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 48

Ausnahmen, Befreiungen“.

- b) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „erfordern“ der Punkt gestrichen und es werden die Worte „und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EWG vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223 S. 9) nicht entgegenstehen.“ angefügt.

- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Auf Antrag kann von den Verboten des § 22 a Abs. 1 und 2 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

1. die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope und des Gewässers oder Gewässerufers ausgeglichen werden können oder
2. während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des § 22 a entstanden ist. § 26 c ist zu beachten.

Über die Zulassung einer Ausnahme nach Satz 1 entscheidet die untere Naturschutzbehörde nach Beteiligung der obersten Naturschutzbehörde, wenn nicht wegen der beabsichtigten Zulassung eines Vorhabens auch eine Entscheidung nach Absatz 1 durch die oberste Naturschutzbehörde zu treffen ist; in diesen Fällen entscheidet die oberste Naturschutzbehörde.

(5) Bedarf ein Vorhaben neben einer Befreiung nach Absatz 1 auch einer Befreiung nach § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes, so entscheidet dieselbe Naturschutzbehörde auch über die Befreiung nach Absatz 1.

(6) Soweit die zuständige Naturschutzbehörde nach Absatz 1 Nr. 2 eine Befreiung vom Biotopschutz im Sinne des § 22 a Abs. 1 und 2 erteilt, ordnet sie Ersatzmaßnahmen oder eine Ersatzzahlung an.“

40. In § 48 a Abs. 2 Nr. 1 wird „§ 6 Abs. 2“ durch „§ 6 Abs. 1“ ersetzt und die Worte „der Aufstellung von Landschaftsplänen nach § 8 Abs. 1 oder in Verfahren nach § 8 Abs. 1“ gestrichen sowie in Nr. 5 das Wort „Naturschutzwarte“ durch die Worte „Mitglieder der Naturschutzwacht“ ersetzt.
41. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:
„2 a. ohne eine Genehmigung nach § 12 Abs. 2 a einen UVP-pflichtigen Eingriff vornimmt,“
 - b) In Nummer 5 b wird die Bezeichnung „§ 22 a Abs. 4 Satz 2“ durch die Bezeichnung „§ 48 Abs. 6“ ersetzt.
 - c) In Nummer 7 werden die Bezeichnung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Bezeichnung „§ 30 Abs. 1 Nr. 1“ und das Wort „wildwachsende“ durch die Worte „wild lebende“ ersetzt.
 - d) In Nummer 8 wird die Bezeichnung „§ 28 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Bezeichnung „§ 30 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
 - e) Nummer 9 wird wie folgt neu gefasst:
„9. entgegen § 30 Abs. 1 Nr. 3 Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört.“
 - f) In Nummer 10 werden die Bezeichnung „§ 28 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Bezeichnung „§ 30 Abs. 1 Nr. 4“ und das Wort „wildwachsende“ durch die Worte „wild lebende“ ersetzt.
 - g) In Nummer 11 wird die Bezeichnung „§ 28 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Bezeichnung „§ 30 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
 - h) Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:
„12. entgegen § 30 Abs. 1 Nr. 6 in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September in der freien Natur Wallhecken, Feldhecken, lebende Zäune, Gebüsche oder Röhrichtbestände abschneidet, rodet oder auf andere Weise zerstört,“
 - i) Nummer 13 wird wie folgt neu gefasst:
„13. entgegen § 30 Abs. 1 Nr. 7 in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume fällt,“
 - j) Nummer 14 wird wie folgt neu gefasst:
„14. entgegen § 30 Abs. 3 Satz 1 Tiere oder Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ohne Genehmigung in der freien Natur ansiedelt oder aussetzt,“
 - k) Nummer 15 wird wie folgt neu gefasst:
„15. gegen die Verbotsvorschriften für besonders geschützte Arten nach § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt,“
 - l) Die bisherigen Nummern 16 bis 22 werden gestrichen.
 - m) Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 16 und dort werden die Worte „oder § 56 Abs. 2“ gestrichen.
 - n) Nach der neuen Nummer 16 werden folgende neuen Nummern 17 bis 25 angefügt:
„17. entgegen § 32 a Abs. 1 einen Zoo errichtet, wesentlich ändert und betreibt oder einer Anordnung nach § 32 a Abs. 4 zuwiderhandelt.“

18. einer Verordnung über die Kennzeichnungspflicht von Pferden nach § 34 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit die Verordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
 19. über die Erlaubnis nach § 34 Abs. 2 hinaus auf dafür nicht zulässigen Wegen, Straßen und Flächen reitet oder mit bespannten Fahrzeugen fährt.
 20. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Verordnung nach § 34 Satz 5 Nr. 2 und 3, soweit die Verordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist, in Wald und Flur ein Feuer anzündet oder raucht.
 21. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 3 ein in Wald und Flur angezündetes Feuer nicht überwacht.
 22. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 4 in Wald und Flur einen brennenden oder glimmenden Gegenstand wegwirft.
 23. dem Verbot einer Vorschrift nach § 34 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 und 3 zuwider handelt, soweit die Verordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
 24. entgegen § 34 Abs. 6 das Benutzungsrecht ohne Genehmigung einschränkt oder verwehrt.
 25. ohne Sondernutzungsgenehmigung nach § 34 a Abs. 4 öffentliche Grünanlagen im Sinne des § 34 a Abs. 1 über den Gemeingebrauch nach § 34 Abs. 2 hinaus nutzt.“
42. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„ § 52
Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde“.
 - b) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1 und in Satz 1 wird das Wort „Ausgleichsabgaben“ durch das Wort „Ersatzzahlungen“, in Satz 2 die Worte „5 bis 9“ durch die Zahl „ 6“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Sind Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, so kann die Naturschutzbehörde auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen.

(3) Eine Anordnung nach den Absätzen 1 oder 2, die ein Grundstück betrifft und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten wendet, ist auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.“
43. In § 55 Abs. 3 Nr. 3 wird „§ 9“ durch „§ 20 Abs. 3“ ersetzt.
44. Die §§ 56 bis 57 werden aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung der Ersatzmaßnahmeverordnung

Die Verordnung über Ersatzmaßnahmen nach dem Bremischen Naturschutzgesetz vom 26. Mai 1986 (Brem.GBl. 121) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes

Das Bremische Landesstraßengesetz vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 – 2182-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413), wird wie folgt geändert:

1. § 43 wird aufgehoben.
2. In § 47 Abs. 1 wird nach dem Wort „bis“ die Zahl „43“, in Absatz 2 nach dem Wort „und“ der Hinweis „43 Abs. 5 und 6“ und Absatz 3 gestrichen.
3. In § 48 Abs. 1 werden die Nummern 6 und 7 aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 43 Abs. 4 des Bremischen Landesstraßengesetzes

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach § 43 Abs. 4 des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 16. Mai 1977 (Brem.ABl. S. 233 – 2182-a-2) wird aufgehoben.

Artikel 5

Neufassung des Bremischen Naturschutzgesetzes

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr kann den Wortlaut des Bremischen Naturschutzgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes (BremNatSchG)

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Novellierung des Bremischen Naturschutzgesetzes (BremNatSchG) werden aktuelle naturschutzfachliche Anforderungen und naturschutzrechtliche Weiterentwicklungen insbesondere auf der Bundes- und EU-Ebene in Landesrecht umgesetzt.

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 25. März 2002, in Kraft getreten am 4. April 2002) einschließlich der von der EU vorgegebenen Instrumente mit den wichtigen Zielen, die Flächennutzung künftig natur-, umwelt- und landschaftsverträglich zu gestalten, ein großflächiges Biotopverbundsystem (mit mindestens 10 % der Landesfläche) zu schaffen und die Artenvielfalt zu schützen, war wesentlicher Anlass für die Novellierung des BremNatSchG. Während der Landesgesetzgeber die Umsetzung an sich in einem Zeitraum von drei Jahren vollziehen muss, sind spezielle Bestimmungen, die sich aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ergeben, bereits in Landesrecht umgesetzt worden, nämlich die FFH-Regelungen (Umsetzungsfrist: 8. Mai 2003) und die Vorschriften der so genannten Zoo-Richtlinie (Umsetzungsfrist: 9. April 2003).

Bei der Umsetzung des BNatSchG sind im Einzelnen vor allem folgende Kernpunkte zu berücksichtigen:

- Das Verhältnis von Naturschutz zu Sport und Erholung wurde neu definiert: der Erholungswert von Natur und Landschaft wurde in der Zielbestimmung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verankert und ist in den Zielen des BremNatSchG aufzunehmen.
- Die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden weiterentwickelt. U. a. ist danach bei Naturschutzmaßnahmen ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und interessierter Öffentlichkeit zu gewährleisten.
- Die Länder werden zur Schaffung eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund) verpflichtet, das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll und der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten dient.
- Das Verhältnis von Naturschutz und Landwirtschaft wurde neu definiert. Dazu werden erstmals Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft aus Naturschutzsicht formuliert.
- Ein Novum ist auch, dass die Länder eine regionale Mindestdichte von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen festzusetzen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen haben, falls diese Mindestdichte unterschritten wird und solche Elemente neu einzurichten sind.

- Zur Stärkung des vorsorgenden Naturschutzes wurde das Flächendeckungsprinzip in der Landschaftsplanung (laut Stadtstaatenklausel ersetzt in Bremen das die örtlichen Erfordernisse erfassende Landschaftsprogramm die Landschaftspläne) verankert.
- Die Eingriffsregelung ist im Hinblick auf die Vollzugserfordernisse in der Praxis verbessert worden. Ausgleich und Ersatz werden im Stadium vor der Abwägung geprüft. Im Rahmen der Abwägung werden streng geschützte Arten besser als bisher geschützt. Gemäß Ermächtigung des Bundesgesetzgebers sollen anstelle von Kompensationsmaßnahmen auch Ersatzzahlungen angeordnet bzw. Kompensationsflächen aus einem so genannten Ökoflächenpool bestimmten Eingriffen zugeordnet werden können.
- Der Schutzgebietsteil wurde modernisiert. Dabei wurde das Entwicklungsprinzip durchgehend gestärkt.
- Der Artenschutz wurde fortentwickelt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz vor Faunenverfälschung und den Vogelschutz an Energiefreileitungen.
- Die Beteiligung anerkannter Naturschutzvereine wurde weiterentwickelt. Zudem wurde erstmalig im Bundesrecht die naturschutzrechtliche Vereinsklage eingeführt. Den Ländern wird überlassen, weitergehende Beteiligungsrechte und Verbandsklagemöglichkeiten einzuführen.

Mit der Gesetzesnovelle werden außerdem vorhandene Möglichkeiten zur Verwaltungsoptimierung berücksichtigt. Die praktischen Erfahrungen in der Anwendung des 1979 in Kraft getretenen und bislang nur punktuell geänderten Gesetzes haben Möglichkeiten verwaltungstechnischer und bürgerfreundlicher Gesetzesänderungen aufgezeigt. Gegenstand der Novellierung sind daher Regelungen, die sich im praktischen Gesetzesvollzug als unklar, konfliktträchtig, lückenhaft oder unpraktikabel erwiesen haben. U. a. geht es neben rahmenrechtlich vorgegebenen Umsetzungen daher auch um folgende neue Instrumente, Neuordnungen und Präzisierungen: Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes werden in einem Paragraphen zusammengefasst; die Landschaftsplanung und die Eingriffsregelung werden begrifflich präzisiert und z. T. neu strukturiert; das Instrument des „Maßnahmepools“ im Sinne einer Bevorratung von Kompensationsflächen und -maßnahmen für spätere Eingriffe wird neu eingeführt.

Ausnahmetatbestände und Befreiungen werden im Rahmen eines Paragraphen kodifiziert. Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wurde um Tatbestände ergänzt, die die Durchsetzung bestimmter, bisher in der Praxis schwer durchsetzbarer, Bestimmungen erleichtern sollen. Außerdem wurde das BremNatSchG redaktionell überarbeitet und von überflüssigen Regelungen befreit.

B. Besonderer Teil: Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die erfolgten Einzeländerungen zum Bremischen Naturschutzgesetz führen zu Folgeänderungen in der Inhaltsübersicht zu diesem Gesetz.

Zu Nr. 2 (Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege)

Die bisherigen §§ 1 und 2 wurden in einem § 1 zusammengefasst.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht mehr unmittelbar. § 1 ist daher an die neue Rechtslage anzupassen. Ein bloßer Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des BNatSchG kommt insofern nicht in Betracht. Vielmehr ist es erforderlich, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Bremische Naturschutzgesetz zu übernehmen, um ihnen Geltung zu verschaffen.

- a) Die Überschrift wurde entsprechend der Zusammenfassung der §§ 1 und 2 für den neuen § 1 neu gefasst.
- b) In Absatz 1 sind die in § 1 des BNatSchG niedergelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege wortgleich enthalten.

Die Neufassung des § 1 BNatSchG orientiert sich in ihrem Eingangsteil an Artikel 20 a GG. Die Verantwortung für die künftigen Generationen soll unterstreichen, dass aktuelle Nutzungsinteressen des Menschen nicht allein im Vordergrund stehen. Klargestellt wird, dass der Mensch sich von einer sittlichen Verantwortung für Natur und Umwelt leiten lassen soll. Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen wie Wasser, Boden, Luft, Klima, biologische Vielfalt und der Naturhaushalt sollen für die gegenwärtigen Generationen erhalten und für die künftigen Generationen gesichert werden.

Der Maßnahmenkatalog des § 1 zur Erreichung der festgelegten Ziele umfasst nunmehr neben dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung auch die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Mit der Wiederherstellung wird dabei kein neues Instrument geschaffen, sondern der schon nach bisherigem Recht zur Verfügung stehende Katalog der Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege erstmals auch in der Zielbestimmung des Gesetzes vollständig dar- und klargestellt. Anders als bei den Instrumenten des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung knüpft die Wiederherstellung an einen früheren, aufgrund eingetretener Veränderungen nicht mehr existenten Zustand an. Ob dieser Zustand im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege wiederhergestellt werden kann und soll, lässt sich dabei nicht abstrakt-generell, sondern jeweils nur in Kenntnis aller Umstände des Einzelfalls feststellen; das gilt auch im Hinblick auf die Frage, welcher frühere Zustand gegebenenfalls wiederherzustellen ist.

Dementsprechend setzt der Einsatz des Instruments der Wiederherstellung eine spezifische einzelfallbezogene Abwägung voraus. Dem wird in § 1 Rechnung getragen, indem ausdrücklich klargestellt wird, dass Natur und Landschaft allein „so weit erforderlich“ wiederherzustellen sind. Im Übrigen bleibt bei der Festsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen – auch ohne ausdrückliche gesetzliche Hervorhebung – der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen, der u. a. die Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten gebietet.

In Nummer 1 wird neben der Leistungs- nunmehr auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eingeführt. Die Einführung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts unterstreicht die Orientierung des Zielekatalogs des § 1 an den künftigen Generationen. Die Erhaltung von Natur und Umwelt für die künftigen Generationen bedingt die langfristige ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Dies wird mit dem Begriff der Funktionsfähigkeit untermauert. Strukturen, Funktionen und Leistungen von Ökosystemen sind eng miteinander verbunden und stehen in wechselseitiger Abhängigkeit. Der Naturhaushalt muss sowohl leistungs- wie auch funktionsfähig sein; ohne Leistungsfähigkeit gibt es keine Funktionsfähigkeit und ohne Funktionsfähigkeit keine Leistungsfähigkeit. Dieses Wechsel- und Abhängigkeitsverhältnis wird durch das neue Begriffspaar „Leistungs- und Funktionsfähigkeit“ klargestellt. Auch die Schaffung eines Biotopverbunds stellt ein wesentliches Element für den dauerhaften Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dar.

Die Änderung in Nummer 2 verdeutlicht unter Berücksichtigung des Gedankens aus dem Umweltschutzprinzip in Artikel 20 a GG, dass anstelle kurzfristiger Nützlichkeitsabwägungen Ziel sein muss, die „Nachhaltigkeit“ der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu sichern, was die Bewahrung ihrer ökologischen Stabilität, insbesondere ihre „Regenerationsfähigkeit“, voraussetzt.

Schon nach geltendem Recht umfasst das Gebot der nachhaltigen Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt auch die Sicherung der Lebensräume und Lebensstätten. Dies entspricht auch der Zielsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992. Nummer 3 enthält nunmehr eine ausdrückliche Klarstellung. Die Umstellung von „Pflanzen- und Tierwelt“ in „Tier- und Pflanzenwelt“ ist eine redaktionelle Anpassung an den sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzes.

Neben der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft (Nummer 4) wird in Nummer 5 der Erholungswert von Natur und Landschaft ausdrücklich in die Zielbestimmung integriert. Der Erholungswert wird damit unmittelbar zu einem Ziel des Gesetzes erklärt; dies verstärkt die Gewichtung des Erholungswerts gegenüber der bisherigen Formulierung, nach der die enumerativ aufgezählten Ziele als Voraussetzung für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden.

Die in dem bisherigen letzten Halbsatz des Absatzes 1 enthaltene Formulierung „als Lebensgrundlage des Menschen“ entfällt. Dies bedeutet keine Abkehr vom anthropozentrischen Ansatz der Zielbestimmung, sondern eine Anpassung an die Aufnahme der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in die Nummer 1. Sowohl der Leistungs- wie auch der Funktionsfähigkeit ist jedoch eine anthroponome Komponente inhärent. Deshalb und im Hinblick auf die Einführung der Verantwortung für die künftigen Generationen ist die ausdrückliche Ausrichtung der Zielverwirklichung im Hinblick auf die Lebensgrundlage des Menschen verzichtbar.

Der bisherige § 1 Abs. 2 entfällt. Hierfür ist die Überlegung maßgebend, dass eine solche allgemeine Abwägungsklausel im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufstellung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Relativierung dieser Ziele verstanden werden kann. Die Abwägung betrifft jedoch die Zielverwirklichung, nicht die Zielsetzung. Insoweit ist die Abwägung Ausdruck des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzips. Soweit darüber hinaus eine Abwägung im konkreten Zusammenhang einzelner Bestimmungen erforderlich ist, wird auf diese Notwendigkeit ausdrücklich hingewiesen.

c) Absatz 2 benennt die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bisher in § 2 erfasst waren. Satz 1 entspricht der Regelung im bisherigen § 2 mit redaktionellen Änderungen, die sich aus dem Fortfall der Abwägungsklausel in § 1 ergeben. Die Grundsätze konkretisieren die in § 1 aufgeführten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese Konkretisierungen sind in doppelter Hinsicht von Bedeutung: Zum einen sind sie als Maßstäbe und Interpretationshilfen bei der praktischen Anwendung der Instrumente des (Bundes- und Landes-)Naturschutzrechts von Bedeutung. Zum anderen stellen die Konkretisierungen wichtige Maßstäbe für die Berücksichtigung von Naturschutzbelangen im Fachrecht dar. Soweit das Fachrecht ausdrücklich oder allgemein, z. B. im Rahmen ausfüllungsbedürftiger Generalklauseln wie der des Wohls der Allgemeinheit, die Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorsieht, bilden die Grundsätze wesentliche Maßstäbe für die Aufbereitung und Berücksichtigung von Naturschutzbelangen. Die gesetzlichen Einschränkungen (Erforderlichkeit, Möglichkeit, Angemessenheit, Abwägung) entsprechen allgemeinen Rechtsgrundsätzen und stellen klar, dass es für den Gesetzesvollzug maßgeblich auch auf die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles ankommt, wobei auch Nutzen-/Kostenrelationen zu berücksichtigen sind (angemessen). Fachgesetzlich normierte Genehmigungsvorschriften bleiben unberührt.

Der Katalog der Grundsätze wird entsprechend den Grundsätzen in § 2 BNatSchG neu gefasst, erweitert und neu strukturiert:

Nummer 1 (Sicherung des Naturhaushalts) betrifft wie die geltende Fassung den Naturhaushalt (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1) und beschreibt, dass dieser in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern ist, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen einschließlich deren Strukturen, die Stoff- und Energieflüsse sowie die landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden. Die Sicherung des Naturhaushalts als des zentralen Schutzgegenstands ist auch maßgeblich für die Auslegung, Anwendung und Tragweite der übrigen Grundsätze.

Nummer 2 (sparsame Nutzung der Naturgüter) stimmt inhaltlich weitgehend mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 der geltenden Fassung überein. Neu und im Interesse der Ressourcenschonung eingefügt ist der ausdrückliche Hinweis, dass der Nutzung sich erneuernder Naturgüter besondere Bedeutung zukommt.

Nummer 3 (Erhaltung des Bodens und der Vegetationsdecke) führt den Gehalt der Nummern 4 und 9 des bisherigen § 2 Abs. 1 wegen ihres engen Zusammenhangs zusammen. Umfassender als bisher (Erhaltung der natürlichen Fruchtbarkeit) wird als Maßstab für den Schutz des Bodens die Erhaltung seiner Funktionen im Naturhaushalt aufgestellt. Das Gebot der Sicherung der Pflanzendecke betrifft - neben der Ufervegetation - natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken, also z. B. nicht land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen in ihrer jeweiligen ordnungsgemäßen Bewirtschaftungsform. Darum konnte der bisherige Vorbehalt „im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung“ entfallen. Von Natur aus geschlossene Pflanzendecken können durch menschliche Einwirkungen lückenhaft geworden sein. Dann umfasst das Sicherungsgebot gegebenenfalls auch die Wiederherstellung. Unabhängig von der jeweiligen Nutzungsform, also auch für die landwirt-

schaftliche Nutzung, gilt der Grundsatz, dass Bodenerosionen zu vermeiden sind. Das bisherige Wiederbegrünungsgebot ist in der umfassenderen Forderung aufgegangen, bei ihrer Pflanzendecke beraubten Böden eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Dies erfordert bisweilen aktive Vorbereitungs- oder begleitende Maßnahmen, kann aber auch durch bloßes Gewährenlassen geschehen.

Nummer 4 (Erhaltung von Gewässern) akzentuiert den bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 6. Die Regelung zielt auf natürliche und naturnahe Gewässer, die es zu erhalten oder wiederherzustellen gilt. Der besonderen Bedeutung für einen vorsorgenden Hochwasserschutz entsprechend wird ausdrücklich klargestellt, dass natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen sind. Dazu gehören auch natürliche Überflutungsflächen. Ergänzt wird der Grundsatz um das Gebot, Änderungen des Grundwasserspiegels zu vermeiden, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Biotope führen können. Damit wird ein wichtiger Zusammenhang zwischen Gewässer- und Biotopschutz deutlich gemacht. Zum Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen vgl. auch § 31 BNatSchG.

Nummer 5 (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen) entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 7, knüpft nunmehr, in Anlehnung an § 3 Abs. 1 BImSchG, aber an den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen an. Als ökologischer Maßstab für die zu fordernde Vermeidung wird die Überlebensfähigkeit auch der empfindlichen Bestandteile des Naturhaushalts eingeführt. Als einschlägige Maßnahmen, für die es im Immissionschutzrecht keine spezifischen Vorgaben gibt, kommen etwa die Anlage von Wällen, Hecken oder anderen Bepflanzungen in Betracht, durch die z. B. licht- und lärmbedingte Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten vermieden werden können.

Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind geeignete Wirtschaftsweisen vorzusehen, die wildlebenden Tieren und Pflanzen einen ausreichenden Lebensraum erhalten, auf geschlossene, schadstoffarme Stoffkreisläufe sowie einen ausgeglichenen Wasserhaushalt zielen und das Grundwasser- und Oberflächenwasser von Schad- und Nährstoffbelastungen freihalten.

Nummer 6 (Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen) baut auf dem bisherigen Grundsatz in § 2 Abs. 1 Nr. 8 auf. Angesichts der globalen Gefahren für das Klima wird nicht mehr vorrangig auf das örtliche Klima abgestellt. Die Bedeutung einer nachhaltigen Energieversorgung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird in Satz 1, 2. Halbsatz unterstrichen. Durch die enge Anbindung an das Vermeidungsgebot im ersten Halbsatz wird der Stellenwert des Aufbaus einer nachhaltigen Energieversorgung z. B. im Hinblick auf die von der Bundesregierung eingegangenen Verpflichtungen zur CO₂-Minderung herausgehoben. Zudem wird entsprechend der Zielbestimmung in Absatz 1 Nr. 2 herausgestellt, dass die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern darstellt. Das Gebot der Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen wird konkretisiert durch das Gebot, Flächen mit günstiger klimatischer Wirkung (Wald, Luftaustauschbahnen), die in erhöhtem Maße der Beseitigung oder Beeinträchtigung durch menschliche Einflüsse (z. B. durch Baumaßnahmen) ausgesetzt sind, zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Nummer 7 (Abbau von Bodenschätzen) folgt weitgehend dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 5. Der Katalog möglicher Ausgleichsmaßnahmen wird zur Verdeutlichung ergänzt. Neben Rekultivierung und naturnaher Gestaltung können auch natürliche Sukzession, Renaturierung oder Wiedernutzbarmachung geeignete Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen darstellen. Zudem wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen ein voller Ausgleich nicht möglich ist, die Verpflichtung zur Minderung fortbesteht. Natürliche Sukzession bedeutet die zeitlich aufeinanderfolgende Ablösung einer Organismengesellschaft durch eine andere ohne weitere Einflussnahme des Menschen, also durch die Lebenstätigkeit der Organismen selbst.

Nummer 8 (biologische Vielfalt) ist angesichts der gewachsenen Erkenntnis über die Notwendigkeit zur Erhaltung der biologischen Vielfalt neu in den Grundsätze-katalog eingefügt worden. 180 Vertragsparteien haben inzwischen die Konvention über biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 gezeichnet. Der Grundsatz über die biologische Vielfalt konkretisiert die Zielbestimmungen in § 1 Nrn. 1, 2 und 4. Die Bedeutung des Begriffs der biologischen Vielfalt geht über den Erhalt der Arten-

vielfalt von Tieren und Pflanzen hinaus. Er umfasst darüber hinaus auch die ökologische Diversität von Ökosystemen und Landschaften sowie die genetische Vielfalt, soweit sie biotoptypisch ist.

Nummer 9 (wild lebende Tiere und Pflanzen) übernimmt die Regelung des bisherigen Grundsatzes in § 2 Nr. 10. Dabei wird im Hinblick auf die Definition des Begriffs „Biotope“ in § 10 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lediglich der Begriff „Biotope“ verwendet, ohne diesen weiter zu erläutern.

Nummer 10 (ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen) verdeutlicht und konkretisiert den bisher in § 2 Nr. 2 Satz 2 enthaltenen Grundsatz, auch im besiedelten Bereich noch vorhandene Naturbestände und ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen naturnah zu erhalten und zu entwickeln. Derart naturbelassene oder naturnahe Freiraumflächen ermöglichen ein anderes Artenspektrum als herkömmliche Grünanlagen die Existenz zahlreicher wild lebender Tier- und Pflanzenarten auch im Siedlungsbereich. Neben dieser ökologischen Funktion erfüllen sie auch eine soziale, indem sie die Freiraum- und Erholungsqualität dicht besiedelter Wohngebiete erhöhen können.

Nummer 11 (Erhaltung unbebauter Bereiche) entspricht in Satz 1 dem bisherigen § 2 Nr. 2 Satz 1. Die Ergänzung um Satz 2 besagt, dass nicht mehr benötigte überbaute oder versiegelte Flächen, soweit dies möglich und zumutbar ist, zu renaturieren (insbesondere zu entsiegeln) sind. Dieser Grundsatz, der, wie andere Grundsätze auch, nicht den einzelnen Bürger unmittelbar, sondern die Behörden und Träger öffentlicher Belange betrifft, lässt sich aus dem in Absatz 1 aufgestellten Ziel ableiten, Natur und Landschaft auch im besiedelten Bereich nicht nur zu schützen, sondern gegebenenfalls auch wiederherzustellen. Die Bodenversiegelung ist – neben dem Eintrag von Schadstoffen – eine der Hauptursachen für den Verlust natürlicher Bodenfunktionen. In weiter zunehmendem Umfang werden von dem nicht vermehrbaren Naturgut Boden Flächen für Baugrund, Siedlungserweiterung, neue Gewerbegebiete, Verkehrswegebau usw. in Anspruch genommen. Soweit die Wiedernutzbarmachung bereits versiegelter Flächen nicht in Betracht kommt, ist die Renaturierung ein unverzichtbares Mittel zur Begrenzung des Flächenverbrauchs. Betroffen sind solche Flächen, die endgültig nicht mehr benötigt werden, gegebenenfalls also auch entwidmet wurden, da vor der Entwidmung eine Wiedereingebrauchnahme jederzeit (rechtlich) möglich ist. Gleichermaßen sinnvoll und ausreichend kann es sein, statt der Renaturierung der Flächen diese der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Nummer 12 (Berücksichtigung von Landschaftsstrukturen) enthält den neuen Grundsatz, bei der planerischen Konzeption baulicher Anlagen die gegebenen und historisch gewachsenen landschaftlichen Strukturen zu berücksichtigen. Dies im Grunde selbstverständliche Prinzip zum gesetzlichen Grundsatz zu erheben, erscheint angesichts der vielerorts im Außenbereich zu beobachtenden baulichen Fehlentwicklungen geboten. Zusätzlich wird gefordert, Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben zu bündeln, soweit dadurch der Verbrauch und die Zerschneidung der Landschaft, die zur ökologisch schädlichen Verinselung führt, begrenzt werden kann.

Nummer 13 (Erholungsvorsorge) entspricht weitgehend dem bisherigen § 2 Nrn. 11 bis 12 und hebt die Bedeutung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen hervor. Die Landschaft ist auch in ihrer besonderen Erholungsqualität zu sichern. Dazu gehören neben den das Landschaftserlebnis ausmachenden ästhetischen Momenten (charakteristische Landschaftsstrukturen) die das Wohlbefinden und die Gesundheit fördernden Vorzüge der freien Natur (reine Luft, sauberes Wasser, Ruhe usw.). Erholungsvorsorge durch Bereitstellung geeigneter Flächen kann im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aber nur der „natur- und landschaftsverträglichen“ Erholung zugute kommen. Eine so verstandene Erholung, die auch sportliche Aktivitäten mit einschließen kann, ist am ehesten auch mit den sonstigen Schutzziele vereinbar.

Ein sich über die Eigenart der natürlichen Umgebung und die vorhandenen natürlichen Ressourcen hinwegsetzender Ausbau touristischer Infrastrukturen nimmt der Natur die Eignung als Erlebnis- und Erholungsraum. Darum sollen Pflege-, Gestaltungs- und Erschließungsmaßnahmen nur im unbedingt notwendigen Umfang vorgenommen werden. Allerdings muss die Zugänglichkeit der Landschaft, einschließlich deren Funktion für sportliche Betätigung, gewährleistet bleiben, wozu jedoch in der Regel das allgemeine Betretensrecht (§ 34) oder der einfache Erholungs-

weg ausreicht. Vordringlich ist die vorgesehene Bereitstellung von für die Kurz- und Naherholung geeigneten ausreichenden Flächen im siedlungsnahen Bereich, um den Druck auf noch unberührte Landschaften zu begrenzen. Außerdem wird klargestellt, dass auch sportliche und das kindgemäße Naturerlebnis fördernde Betätigungen unter den Begriff der Erholung im Sinne des Satzes 4 fallen. Natur- und landschaftsverträglich sind Erholung und sportliche Betätigung dann, wenn sie keine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorrufen und wenn sie der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nicht zuwiderlaufen.

In Nummer 14 (Erhaltung von Kulturlandschaften) wird der im bisherigen § 2 Nr. 13 BNatSchG angesprochene Aspekt des Erhalts der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler in den Kontext des Erhalts historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart einbezogen. Diese Verknüpfung rechtfertigt sich nicht nur aus dem in vielen Fällen maßgeblichen Zusammenhang zwischen den vorgenannten Elementen, sondern ist insbesondere auch aus kompetenzrechtlichen Gründen geboten. Es wird klargestellt, dass der Umgebungsschutz der genannten Denkmäler nicht im allgemeinen – und damit in die Kompetenz des Denkmalschutzrechts der Länder fallenden – Sinne, sondern nur insoweit von den Grundsätzen des BNatSchG umfasst ist, als es gleichzeitig auch um den Schutz der für den Naturschutz wichtigen Flächen geht.

Nummer 15 Satz 1 (Verständnis für Naturschutz; frühzeitiger Informationsaustausch) ist eingefügt worden, um das allgemeine und vertiefende Verständnis der Bevölkerung für die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern. Der in § 2 Abs. 1 Nr. 15 BNatSchG neu eingeführte Grundsatz wird aufgegriffen in § 6 Abs. 3 S. 3 BNatSchG, der eine Verpflichtung der Länder enthält, Regelungen für die Naturschutzinformation, -bildung und -erziehung zu erlassen. Entsprechend wurde diese Verpflichtung in § 39 durch die neuen Absätze 4 und 5 umgesetzt. Das Verantwortungsbewusstsein der Bevölkerung für einen pfleglichen Umgang mit Natur und Landschaft soll auf diese Weise gefördert werden. Satz 2 enthält darüber hinaus die Forderung an die Behörden und öffentliche Stellen, in deren Aufgabenbereich Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege fallen, Betroffene und die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig über Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu informieren. Eine solche Beteiligung ist insbesondere im Hinblick auf die Errichtung des Biotopverbunds entsprechend § 2 sowie die Auswahl von Gebieten nach der Richtlinie 92/43/EWG (siehe auch § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG bzw. § 26 b Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes) geboten. Dabei handelt es sich nicht um ein formelles Beteiligungs- oder Mitwirkungsrecht der genannten Kreise, sondern um ein Mittel des Informationsaustauschs. Mit der Information Betroffener und der interessierten Öffentlichkeit korrespondiert die Pflicht der betroffenen Behörden, Meinungsäußerungen zu beabsichtigten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenzunehmen und sich damit auseinander zu setzen. Die Regelung dient damit auch der Steigerung der Akzeptanz beabsichtigter Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Absatz 3 bezieht sich auf internationale und gemeinschaftsrechtliche Aspekte des Naturschutzes. Ein wirksamer Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften erfordert in besonderem Maße auch eine Zusammenarbeit auf supra- und internationaler Ebene. Dies spiegelt sich nicht nur in zahlreichen schon bislang getroffenen internationalen Übereinkommen wieder. Insbesondere ist dies auch bei der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio 1992 bestätigt worden, wo die weltweiten Naturschutzzusammenhänge und -probleme sehr deutlich geworden und auf breiter Basis in das politische Bewusstsein gerückt worden sind und u. a. zur Unterzeichnung der Konvention über biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 durch inzwischen 180 Staaten und der EG geführt haben. § 2 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wendet sich, ohne über die aus internationalen und gemeinschaftsrechtlichen Übereinkommen sich ergebenden Verpflichtungen hinauszugehen, mit einem Appell an Bund und Länder, die internationalen Bemühungen und die Verwirklichung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Naturschutzes zu unterstützen. Dass dabei der ersten umfassenden, gemeinschaftsweit verbindlichen Rechtsgrundlage zur Erhaltung und Entwicklung des Europäischen Naturerbes, der FFH-Richtlinie, maßgebliche Bedeutung zukommt, wird mit den Sätzen 1 bis 4 zum Ausdruck gebracht. Die in den Sätzen 1 und 2 angesprochene Verpflichtung zur Förderung der Errichtung und des Zusammenhalts des Europäischen ökologischen Net-

zes „Natura 2000“ gibt dabei die eigentliche Zielsetzung der FFH-Richtlinie (Artikel 3) wieder. Die in Satz 3 genannten Überwachungsmaßnahmen zielen auf die Erhaltung der Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten und gehen dabei auf die entsprechenden allgemeinen Anforderungen der Artikel 2, 6 und 11 der FFH-Richtlinie zurück. Die in Satz 4 genannten Vorgaben stellen einen wesentlichen Maßstab sowohl für die Bestimmung von Maßnahmen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie als auch für die Prüfung und inhaltliche Ausgestaltung sonstiger richtlinienrelevanter Maßnahmen, insbesondere gemäß Artikel 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Fällen zulässiger Beeinträchtigungen zur Wahrung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“, dar.

Zu Nr. 3 (Aufhebung des bisherigen § 2)

Da die Vorschriften des § 2 in § 1 aufgenommen wurden, ist der bisherige § 2 entbehrlich.

Zu Nr. 4 (Folgeänderung)

Als Folge von Nr. 3 wird der bisherige § 3 § 2.

Zu Nr. 5 (§ 2 a Biotopverbund, § 2 b Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft)

Zu § 2 a Biotopverbund

Die mit § 3 BNatSchG erfolgte Einführung eines Biotopverbunds trägt einer zentralen umwelt- und naturschutzpolitischen Erkenntnis und den daraus resultierenden Forderungen Rechnung. Der anhaltende Verlust naturnaher Lebensräume führt nicht nur zu einer direkten Reduzierung von Umfang und Qualität der Lebensräume wild lebender Pflanzen- und Tierarten, sondern auch und insbesondere zu einer Zerstörung der gesamtlandschaftlichen ökologischen Zusammenhänge. Ein ehemals eng verwobenes Gesamtsystem wurde zunehmend in teilweise isolierte Einzelteile zerlegt, und wichtige Vernetzungsbeziehungen für den Austausch von Arten und Populationen als Grundlage für die Erhaltung der biologischen Vielfalt gingen verloren. Ein wirksamer Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zu der sehr wesentlich die Erhaltung der biologischen Vielfalt zählt, kann daher nicht allein über die Sicherung einzelner verbliebener naturnaher Restflächen erreicht werden, sondern bedarf der Errichtung eines Biotopverbunds. In seinem Jahresgutachten 2000 führt der Sachverständigenrat aus, dass der Vernetzung von Kerngebieten des Naturschutzes zu einem kohärenten „Biotopverbundsystem“ für die Erhaltung der noch vorhandenen biologischen Vielfalt prioritäre Bedeutung zukommt (BT-Drucksache 14/3363, Rz. 338).

Die entsprechende bundesrechtliche Umsetzung dieser Forderung erfolgte aus kompetenzrechtlichen Gründen in Form eines Grundsatzes. Um die besondere Bedeutung dieses Grundsatzes des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dem in verschiedenen Landesnaturschutzgesetzen in unterschiedlicher Form bereits Rechnung getragen wird, zu verdeutlichen, ist er in Form eines eigenständigen Paragraphen geregelt und nicht in den allgemeinen Grundsatzekatalog des § 2 BNatSchG einbezogen worden. Mit der Regelung des § 3 BNatSchG in Form eines Grundsatzes wird zudem deutlich gemacht, dass es sich bei dem Biotopverbund nicht um eine neue Flächenschutzkategorie handelt.

Ein Biotopverbund besteht aus einem Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope. Die quantitative Vorgabe in Absatz 1 („mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll“) bildet nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen den Minimalwert für den Biotopverbund. Unter anderem hat der Sachverständigenrat für Umweltfragen schon 1985 in seinem Sondergutachten „Umweltprobleme der Landwirtschaft“ dazu ausgeführt, dass für zahlreiche wild lebende Tier- und Pflanzenarten 10 % der Landesfläche als ökologische Vorrangflächen das Existenzminimum darstellen (BT-Drucksache 10/3613, Rz. 1215 bis 1219). Durch die Festlegung einer Mindestfläche für den Biotopverbund wird eine räumliche und funktionale Kohärenz des Biotopverbundes angestrebt, die durch Abstimmung der Länder untereinander zu gewährleisten ist.

Mit § 2 a Abs. 1 wird der Vorgabe von § 3 Abs. 1 BNatSchG entsprochen.

Absatz 1 legt danach fest, dass ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) zu schaffen ist, das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll und das länderübergreifende und internationale Verbundachsen berücksichtigt. Das Land Bremen stimmt sich hierzu mit anderen Ländern ab.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass der Biotopverbund der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dient.

Der Biotopverbund besteht gemäß Abs. 3 Satz 1 aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Dabei handelt es sich nicht um neue naturschutzrechtliche Flächenkategorien oder um eine Erweiterung von gesetzlich geschützten Biotopen. Vielmehr soll bei der Schaffung des Biotopverbunds in Bremen weitestgehend auf bestehende Schutzkategorien zurückgegriffen werden, wobei maßgebend allein die Zielbestimmung des Biotopverbunds ist, „funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu bewahren, wiederherzustellen und zu entwickeln“. Unter „Kernflächen“ sind solche Flächen zu verstehen, die durch ihre Ausstattung mit belebten und unbelebten Elementen qualitativ und quantitativ geeignet sind, die nachhaltige Sicherung von Populationen standorttypischer Arten und Lebensräume sowie der Lebensgemeinschaften für einen gewissen Zeitraum zu gewährleisten. Bei „Verbindungsflächen“ handelt es sich um Flächen, die vornehmlich den natürlichen Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Populationen von Tier- und Pflanzenarten, deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen und dem genetischen Austausch zwischen Populationen oder Wiederbesiedlungs- und Wanderungsprozessen dienen. „Verbindungselemente“ bestehen aus – im Bezug zum Betrachtungsmaßstab – kleinflächigen, diskret in der Landschaft verteilten Elementen, die der Funktion des Biotopverbunds dienen und nicht Kern- oder Verbindungsflächen sind. Es handelt sich häufig um Biotope oder Biotopkomplexe auf Sonderstandorten, die natürlicherweise im Bezug auf den Betrachtungsmaßstab nur sehr kleinräumig vorkommen.

Absatz 3 Satz 2 zählt die Bestandteile des Biotopverbundes auf, wobei die genannten Gebiete, wie z. B. Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete vor allem auch mit Trittsteinfunktionen geeignet sein können. Allerdings müssen die genannten Gebiete nicht von vorneherein geeignet sein. Bestandteile des landesweiten Biotopverbunds zu sein, da sie in manchen Fällen die erforderliche Qualität nicht oder nur in bestimmten Teilen aufweisen, zu klein sind oder in keinem räumlichen Zusammenhang mit anderen, ökologisch bedeutsamen, Systemteilen stehen. Dies gilt auf Grund ihrer anderen Schutzzwecke in noch größerem Maße für Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale, da bei diesen Gebieten davon auszugehen ist, dass jeweils nur Teilbereiche überhaupt geeignet sind, Vernetzungsfunktionen zu erfüllen. Für diese Gebiete bedarf es daher einer Prüfung ihrer Geeignetheit für den Biotopverbund.

Zuständig für die Prüfung der Geeignetheit für den Biotopverbund, die Bestimmung der zu sichernden Tier- und Pflanzenarten sowie der Räume, in denen der Biotopverbund errichtet werden soll, ist gemäß Abs. 3 Satz 3 die oberste Naturschutzbehörde. Die Darstellung der vorgenannten Kriterien und Räume erfolgt für das ganze Land im Landschaftsprogramm.

Absatz 4 bestimmt, dass alle in Absatz 3 genannten Elemente des Biotopverbunds rechtlich zu sichern sind, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Die dauerhafte Sicherung des Biotopverbunds schließt nicht aus, dass Einzelbestandteile ausgetauscht werden, sofern der Biotopverbund als solcher hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Das gilt nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass die Natur und damit auch die Einzelbestandteile des Verbunds nicht statisch sind, sondern sich dynamisch entwickeln. Die Mittel zur Sicherung werden den Ländern nicht abschließend vorgegeben. Die Ziffern 1 bis 4 orientieren sich an § 3 Abs. 4 BNatSchG. Dieser nennt im Sinne eines „Instrumentenmixes“ die Ausweisung von Schutzgebieten, planungsrechtliche Festlegungen und den Vertragsnaturschutz. Hier ist auf eine mittel- bis langfristige Flächensicherung zu achten. Daneben kommen auch andere geeignete Maßnahmen wie zivilrechtliche Sicherungsinstrumente, z.B. die Einräumung einer Grunddienstbarkeit oder eines Nießbrauchrechtes in Betracht. Denkbar ist darüber hinaus auch die Übertragung von Flächen an Naturschutzverbände oder -stiftungen.

Zu § 2 b (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft)

Durch den neu eingeführten § 2 b wird § 5 BNatSchG in bremisches Recht umgesetzt.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 3; es wird lediglich entsprechend der Änderung im BNatSchG klargestellt, dass nur einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, wie sie sich aus den Absätzen 4 bis 6 ergibt, eine besondere Bedeutung für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft und damit auch für Naturschutz und Landschaftspflege zukommt.

Mit Abs. 2 wird der bundesrechtlichen Vorgabe entsprochen, landesrechtliche Regelungen über Nutzungsbeschränkungen zu erlassen. Entgegen der bisherigen Regelung in § 3 b BNatSchG muss nicht jede Nutzungsbeschränkung in der Land- und Forstwirtschaft, die über die gute fachliche Praxis hinausgeht, entschädigt werden. § 5 Abs. 2 eröffnet für die Länder eine Bandbreite von Regelungsmöglichkeiten, in deren Grenzen sie frei sind, Ausgleichsregelungen zu treffen. § 38 ist ausreichend und sachgerecht, zumal ein Ausgleich für Beschränkungen der Landnutzung wirksamer über EU-kofinanzierte Instrumente des Gemeinschaftsrechts erfolgen kann und soll.

Mit Abs. 3 wird § 5 Abs. 3 BNatSchG in Landesrecht umgesetzt.

Es erfolgt eine Konkretisierung des BNatSchG-Textes dahingehend, dass die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Mindestdichte an linearen und punktförmigen Elementen von der obersten Naturschutzbehörde ermittelt wird.

Als zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente werden vom Bundesgesetzgeber „Saumstrukturen, insbes. Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope“ aufgeführt. Dazu zählen in Bremen in den Grünlandgebieten der Niederungen (Blockland, Bremer Wesermarsch, Borgfelder Wümmeniederung) z. B. Gräben, Randstreifen von Gräben, Kleingewässer, Hochstaudenfluren, Seggenrieder und Röhrichte in der Weser-Aller-Aue, in der Wesersandterasse z. B. Hecken, Gras- und Krautsäume, Gräben und Randstreifen von Gräben und in der Geest z. B. Hecken, Gebüsche und sonstige Kleingehölze und Ackerrandstreifen.

Die für die Landwirtschaft bedeutsamste Funktion der mit dieser Vorschrift angestrebten Biotopvernetzungs-dichte ist die Verbreitung und Förderung von „Nützlingen“, v. a. Insekten, die zum biologischen Pflanzenschutz und zur Bestäubung von Kulturpflanzen beitragen. Es handelt sich dabei um Vernetzungselemente der Agrarwirtschaft, die z. T. auch als Bestandteil des Biotopverbundes geeignet und vorgesehen sind.

Die Vernetzung von Biotopen und deren Sicherung ist bereits durch bestehende Schutzinstrumente erfolgt. So werden Kleingewässer über § 22 a gesetzlich geschützt. Gräben sind über NSG-Verordnungen gesichert. Hecken und Gräben in der Weser-Aller-Aue und Kleingehölze, Hecken, Gebüsche und Bäume in Bremen-Nord sind durch die LSG-Verordnung geschützt.

Weitere Sicherungen von Gräben werden Bestandteil der EU-rechtlich geforderten, z. T. noch umzusetzenden, Schutzmaßnahmen für die in Brüssel gemeldeten Natura-2000-Gebiete sein. Zusätzliche Maßnahmen der Sicherung werden über Förderprogramme und im Wege des Vertragsnaturschutzes angestrebt.

Mit Abs. 4 bis 6 werden entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe in § 5 Abs. 4 bis 6 BNatSchG Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft aus naturschutzfachlicher Sicht in das Gesetz eingeführt.

Der Katalog der Grundsätze des Absatzes 4, der den Bereich der Landwirtschaft betrifft, wird im Wesentlichen wortgleich aus dem BNatSchG übernommen. Er ergänzt die Regelungen der guten fachlichen Praxis, die sich aus den anderen einschlägigen Vorschriften des Agrar- und Umweltrechts ergeben.

In Abs. 4 Nr. 2 wird durch den Verweis auf § 22 a klargestellt, dass der gesetzliche Schutz für die in § 22 a genannten Biotope unabhängig von der Regelung in Nr. 2 bestehen bleibt. Von Nr. 2 sind grundsätzlich alle Biotope erfasst, die der Begriffsdefinition in § 10 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfallen.

Absatz 5 beschreibt in allgemeiner Form die Zielperspektive für eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung des Waldes. Ziel einer Bewirtschaftung des Waldes ist nicht nur der Aufbau, sondern auch der Erhalt naturnaher Wälder mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Forstpflanzen und einem Totholzanteil von mindestens 5 %. Ein hinreichender Anteil im Sinne dieser Zielformulierung bestimmt sich insbesondere nach der Bedeutung naturnaher Waldökosysteme für den Schutz der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt.

Mit Abs. 6 wird § 5 Abs. 6 BNatSchG wortgleich in Landesrecht übernommen. Mit der ausdrücklich naturschutzbezogenen Regelung wird die Beachtung der hohen ökologischen Bedeutung von Gewässern gefordert. Im Rahmen der fischereiwirtschaftlichen Nutzung sind diese so zu bewirtschaften, dass die dort heimische Fauna und Flora in ihren Lebensräumen möglichst nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt sowohl für die stoffliche Beeinflussung des Gewässers als auch für die Erhaltung oder Wiederherstellung des natürlichen Uferbewuchses. Der Besatz von oberirdischen Gewässern mit nicht heimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen, da es hierdurch zu massiven Verdrängungseffekten gegenüber anderen Arten kommen kann. Auch der Besatz mit fremden Ökotypen steht im Widerspruch zum Artenerhalt, denn z. B. aus Süddeutschland stammende Besatzarten (z. B. Forellen) sind unangepasste Ökotypen, die die Vorteile der evolutiv angepassten Ökotypen verwässern.

Zu Nr. 6 (§ 3 Begriffsbestimmungen)

Es erfolgt lediglich ein Verweis, daß die Begriffsbestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 5 BNatSchG in diesem Gesetz Anwendung finden.

Zu Nr. 7 (Abschnitt 2, §§ 4 bis 8 Landschaftsplanung und § 9 Umweltbeobachtung)

§ 4 (Aufgaben der Landschaftsplanung, allgemeine Vorschriften)

Die Aufgaben der Landschaftsplanung haben angesichts der fortschreitenden Naturzerstörung und der immer intensiveren Eingriffe des Menschen in die natürlichen Wirkungszusammenhänge an Bedeutung und Dringlichkeit gewonnen. Die Nutzung und weitere Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch den Menschen werden wesentlich durch die räumliche Gesamtplanung und raumbezogene Fachplanungen bestimmt. Daher ist es erforderlich, die Einflussmöglichkeiten und die Effektivität der Landschaftsplanung durch gesetzliche Maßnahmen zu verbessern.

Die Regelung beschreibt die Aufgaben der Landschaftsplanung. Sie hat als Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den Zielen und Grundsätzen des § 1 optimierte Aussagen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erarbeiten.

Nach Abs. 3 hat die Landschaftsplanung auch Beiträge für andere Fachplanungen oder für Gesamtplanungen zu leisten und muss sich mit den Auswirkungen einschließlich der Konfliktsituationen der geplanten Nutzungen auseinandersetzen, sofern sie den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild berühren können.

Die Vorschrift dient auch der Anpassung an die Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind danach nicht nur wie bisher Maßstäbe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit in Bezug auf Naturschutz und Landschaftspflege bei Planungsentscheidungen, sondern auch bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sowie für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit nach §§ 26 c.

Bezüglich der Begründungspflicht in Satz 3 gilt, dass es nicht einer gesonderten Begründung hinsichtlich der Inhalte der Landschaftsplanung bedarf, sondern lediglich das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange im Planungsverfahren wiedergegeben werden muss.

Abs. 4: Die Landschaftsplanung erfolgt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen einstufig im Landschaftsprogramm und in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch Landschaftspläne.

Zu § 5 (Inhalte des Landschaftsprogramms)

Die Verbesserung der Effektivität der Landschaftsplanung erfordert auch die Präzisierung der an sie zu stellenden Anforderungen. Die hier übernommenen bundesrechtlichen Mindestanforderungen (§ 14 BNatSchG) dienen auch der sachlichen Vereinheitlichung der Landschaftsplanung in den Ländern.

Die Mindestanforderungen gelten nunmehr für das Landschaftsprogramm.

Absatz 1: Bedingt durch die besonderen räumlichen Verhältnisse der Stadtstaaten kann das Land Bremen nach der Stadtstaatenklausel des § 16 Abs. 3 BNatSchG das Landschaftsprogramm in einem Maßstab erstellen, der die flächenbezogenen Aussagen zur Landschaftsplanung ermöglicht, indem neben den überörtlichen auch die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschafts-

pflege im Landschaftsprogramm dargestellt werden. Auf Landschaftspläne kann in diesen Fällen verzichtet werden. Dies ist für die Stadtgemeinde Bremen vorgesehen. Bestandteil des Landschaftsprogramms können auch Teilprogramme sein, in denen z. B. ein landschaftsplanerischer Teilbereich in einem konzeptionellen Zusammenhang dargestellt wird. Die örtlichen Darstellungen für die Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgen weiterhin in Landschaftsplänen.

Die Raumordnungsklausel in Satz 2 entspricht dem § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG bzw. dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG.

Absatz 2, der die Übernahme der raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen, wie sie in den Landschaftsprogrammen dargestellt sind, in die Raumordnungsplanung vorsieht und zwar nach einer Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, entspricht § 15 Abs. 2 BNatSchG und bleibt gegenüber dem bisherigen § 5 Abs. 2 BNatSchG und § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes in der Sache unverändert. Im Hinblick darauf, dass im Land Bremen der Flächennutzungsplan die Funktion eines Raumordnungsplans übernimmt, bezieht sich der Hinweis auf die Berücksichtigung der raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen auf die Bauleitplanung

Absatz 3: Die Effektivität der Landschaftsplanung soll auch dadurch verbessert werden, dass die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege künftig flächendeckend für das gesamte Land darzustellen sind. Das Landschaftsprogramm ist demnach – unbeschadet seiner Berücksichtigung in der Bauleitplanung – vorab als eigenständiges, in sich geschlossenes Fachplanungswerk, bzw. als in sich geschlossener Fachbeitrag zu den genannten Plänen zu erstellen. Gegenüber den bisherigen inhaltlichen Anforderungen ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

Das Landschaftsprogramm kann nur dann sachgerechte, realitätsbezogene und zukunftsweisende Aussagen treffen, wenn es neben einer Analyse der Ausgangslage (Ist-Situation) auch eine Prognose der weiteren Entwicklung umfasst. Deswegen ist nach Satz 1 Nummer 1 neben dem vorhandenen auch der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft im jeweiligen Planungsraum darzulegen. Diese Prognose über die weitere Entwicklung von Natur und Landschaft berücksichtigt alle absehbaren Zustandsveränderungen, die sich auf Grund von bereits vorhandenen oder durch absehbare Raumnutzungen bzw. durch geplante Vorhaben oder Maßnahmen ergeben. Dazu gehören auch fachfremde Planungen.

Die Zielvorstellungen – also der angestrebte Zustand von Natur und Landschaft – sind nach Nummer 2 anhand der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum hinreichend zu konkretisieren. Nach Nummer 3 ist die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustandes nach Maßgabe der Ziele gemäß Nr. 2 und der sich daraus ergebenden Konfliktlagen darzustellen.

Nummer 4 dient der Anpassung an die geänderten bundesrechtlichen Mindestanforderungen des § 14 BNatSchG.

Die darzustellenden Erfordernisse und Maßnahmen leiten sich aus der festzustellenden Differenz zwischen dem anzustrebenden Zustand und demjenigen Zustand ab, der ohne die zu treffenden Maßnahmen voraussichtlich eintreten wird. Die Darstellungen sind nicht auf Maßnahmen im Aufgabenbereich der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (etwa auf die Darstellung von Flächen, die als Naturschutzgebiete auszuweisen sind) beschränkt. Der Plan hat auch die aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzuschlagenden Erfordernisse und Maßnahmen darzustellen, die im Aufgabenbereich anderer Behörden und öffentlicher Stellen in deren eigener Verantwortung zu treffen sind, z. B. eine aus Naturschutzgründen notwendige Freihaltung sensibler Zonen von belastenden infrastrukturellen Maßnahmen. Abgesehen von den Berücksichtigungspflichten nach § 4 Abs. 3 zeigen diese landschaftsplanerischen Erfordernisse auf, worauf sich die Unterstützungspflichten anderer öffentlicher Aufgabenträger richten.

Unter Buchstabe a) ist die Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. zur Beseitigung bereits vorhandener Schäden (z. B. Sanierungskonzepte) vorgeschrieben. Andere Fachplanungsbehörden sind zur Vermeidung oder Beseitigung von Schäden an Natur und Landschaft auf die Mitwirkung der Naturschutzbehörden angewiesen. Je früher entsprechende Problemlösungen von Seiten des Naturschutz-

zes erarbeitet werden, desto eher können sich Fachplanungen darauf einstellen. Später notwendig werdende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung lassen sich auf diese Weise besser abschätzen.

Buchstabe b) erfasst Darstellungen zum Schutz, zur Wiederherstellung zur Entwicklung und Pflege der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und der nach § 22 a besonders geschützte Biotope.

Buchstabe c) verdeutlicht die besondere Bedeutung, die der Landschaftsplanung im Hinblick auf die Schaffung von neben dem Gebietsschutz gebotenen Maßnahmen zur Flächenaufwertung zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Hinblick auf die Schaffung eines Biotopverbunds zukommt.

Dass die Landschaftsplanung darüber hinaus ein geeignetes Instrument zur Erfüllung der sich insbesondere aus Artikel 6 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 5 und Artikel 7 der FFH-Richtlinie ergebenden Verpflichtungen (u. a. Entwicklungspläne, Vermeidungsmaßnahmen) im Hinblick auf Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie der europäischen Vogelarten ist, wird durch Buchstabe d) klargestellt.

Unter Buchstabe e) werden ferner Darstellungen der Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung und Regeneration der Naturgüter (z. B. Maßnahmen zur Boden-sanierung) vorgeschrieben.

Buchstabe f und g) schreibt Darstellungen zur Erhaltung von Natur und Landschaft – auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen – vor. Dabei soll die besondere Bedeutung, die der Landschaftsplanung im Hinblick auf die Schaffung von Maßnahmen des Naturschutzes auch zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung zukommt, verdeutlicht werden; ebenfalls ist dabei die Bedeutung der Mindestdichten von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen zu beachten.

Damit wird die Landschaftsplanung zu einem alle Bereiche des Naturschutzes und der Landschaftspflege umfassenden Planungsinstrument weiterentwickelt.

In Absatz 4 werden die im Landschaftsprogramm insbesondere darzustellenden oder festzulegenden örtlichen Erfordernisse oder Maßnahmen in einem nicht abgeschlossenen Katalog konkretisiert.

Nach Absatz 5 kann das Landschaftsprogramm im Falle der Erforderlichkeit die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegen. Die Vorschrift enthält eine „Insbesondere-Aufzählung“ der hierunter fallenden Maßnahmen.

Absatz 6 Satz 1 entspricht § 14 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG und knüpft an die bisherige Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG an und zwar im Hinblick auf die Verwertbarkeit der Landschaftsplanung für die raumbedeutsame Planungen. Eine Ausrichtung von Text, Darstellung und Planzeichen auch auf dieser Planungsebene erscheint sinnvoll, zumal die Darstellungen der Landschaftsplanung auch in der Bauleitplanung nach den Vorschriften des BauGB zu berücksichtigen sind. Satz 2 stellt klar, dass Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften im Landschaftsprogramm nachrichtlich übernommen werden, soweit die zu seinem Verständnis notwendig oder zweckmäßig ist.

Absatz 7 Satz 1 stellt klar, dass das Landschaftsprogramm der Entwicklung anzupassen und zwar bei wesentlichen Veränderungen der ihm zugrundeliegenden Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege fortzuschreiben ist. Eine Fortschreibungspflicht bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse liess sich für die Landschaftsplanung allerdings bereits dem bisherigen Bundesrahmenrecht entnehmen. Nach Satz 2 soll das Landschaftsprogramm entsprechend der Vorschrift zu Flächennutzungsplänen in § 5 Abs. 1 S. 3 BauGB spätestens 15 Jahre nach Aufstellung überprüft werden.

Satz 3 enthält eine Ausnahmeregelung: Danach kann auf örtliche Darstellungen nach Abs. 1 Satz 2 verzichtet werden, wenn die vorherrschende Nutzung den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht und dieses planungsrechtlich sichergestellt ist.

Absatz 8 übernimmt den bisherigen § 7 Absatz 4 insoweit, als dass aufgrund der Ermächtigungsklausel des § 9 Abs. 4 BauGB Darstellungen des Landschaftsprogramms auch als Darstellungen oder Festsetzungen in Bauleitpläne aufgenommen werden können und zwar nach den Vorschriften des BauGB.

Zu § 6 (Aufstellung des Landschaftsprogramms)

Absatz 1 regelt das Verfahren für die Aufstellung des Landschaftsprogramms und zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit. Dabei gelten die Beteiligungsvorschriften des Baugesetzbuchs entsprechend.

Absatz 2 regelt die Beschlussfassung des Landschaftsprogramms durch die Bürgerschaft (Landtag) und zwar nach Anhörung der betroffenen Gemeinde.

Absatz 3 stellt klar, dass die Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 auch für Änderungen des Landschaftsprogramms oder Teilprogramms nach § 5 Abs. 1 gelten. Satz 2 ist § 4 a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch z. T. nachgebildet. Danach kann von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, wenn durch die Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Absatz 4 enthält eine Ermächtigungsklausel, wonach die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung Vorschriften u. a. zur Ausarbeitung des Landschaftsprogramms erlassen kann.

Zu § 7 (Aufstellung der Landschaftspläne)

§ 7 legt fest, dass die Stadtgemeinde Bremerhaven ihre örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen auf der Grundlage des Landschaftsprogramms in Landschaftsplänen darstellt und regelt das Verfahren zur Aufstellung und Beschlussfassung der Landschaftspläne.

Zu § 8 (Zusammenwirken der Länder bei der Planung)

§ 8 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10. Er wurde jedoch an § 17 BNatSchG angepasst. Die Berücksichtigungspflicht nach Absatz 1 gilt nunmehr auch für die Naturschutzbelange in benachbarten Mitgliedstaaten.

Absatz 2 wurde entsprechend redaktionell angepasst.

Zu § 9 (Übergangsvorschrift)

§ 9 enthält eine Übergangsvorschrift, wonach das Landschaftsprogramm des Landes Bremen aus dem Jahre 1991 solange fortgilt, bis und soweit es durch ein neues Landschaftsprogramm oder Teilprogramme ersetzt wird. Die von der Stadtgemeinde Bremen beschlossenen Landschaftspläne gelten als Bestandteil des Landschaftsprogramms fort.

Zu § 10 (Umweltbeobachtung)

In das BNatSchG erstmals eingefügt wurde eine Regelung über die Umweltbeobachtung. Sie greift die Anregungen des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen auf, der im Sondergutachten „Allgemeine ökologische Umweltbeobachtung“ (1990) ein Konzept für eine umfassende Ermittlung der ökologischen Situation in Deutschland vorgelegt hat, und orientiert sich an dem entsprechenden Vorschlag einer gesetzlichen Regelung im Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (1998).

Insbesondere für die Bereiche Luft, Wasser und Boden liefern sektorspezifische Beobachtungsprogramme des Bundes und der Länder seit langem aussagekräftige Daten und Informationen. Weitergehender Informationsbedarf ergibt sich derzeit noch für die Bereiche Natur und Landschaft sowie hinsichtlich der Wirkungen von gentechnisch veränderten Organismen auf die Umwelt.

Im Hinblick auf komplexere umweltpolitische Fragestellungen und knapper werdende personelle und finanzielle Ressourcen ist eine Optimierung der Umweltbeobachtungsprogramme – in den Ländern und beim Bund – erforderlich, um jeweils im eigenen Verantwortungsbereich zu einer höchstmöglichen Effizienz im Hinblick auf die Nutzung und Verknüpfung der verschiedenen Daten und zu einem Gesamtbild der Umweltsituation zu gelangen.

Praktikable Instrumente, mit denen auf eine Harmonisierung von Beobachtungsprogrammen, auf eine effizientere Nutzung von Daten und auf einen zielgerichteten Datenfluss von den Ländern zum Bund und in Richtung auf die EU hingearbeitet werden kann, stehen mit der Verwaltungsvereinbarung über den Datenaustausch zwischen Bund und Ländern sowie mit der Verwaltungsvereinbarung Umweltdatenkatalog und mit den innerhalb des Projektes GEIN 2000 zum Aufbau des Umweltinformationsnetzes Deutschland vereinbarten Strukturen zur Verfügung.

In § 12 Abs. 1 BNatSchG wird dem Bund die Umweltbeobachtung nicht insgesamt, sondern Bund und Ländern jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zugewiesen. Die Aufgabenzuweisung an den Bund betrifft Maßnahmen der Umweltbeobachtung zur Erfüllung ressortspezifischer sowie verwaltungsakzessorischer Aufgaben. Die Begründung neuer oder eine Änderung bisheriger Zuständigkeiten für sektorale Erhebungsprogramme ist mit der Regelung nicht beabsichtigt.

Satz 1 stellt entsprechend § 12 Abs. 2 BNatSchG einen definitorischen und programmatischen Rahmensatz dar, der den Zweck der Umweltbeobachtung allgemein umschreibt. Gegenstand der Umweltbeobachtung sind einmal der Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen und die Einwirkungen auf den Naturhaushalt, z. B. durch Schadstoffeinträge, Bodenversiegelung usw. In Satz 2 werden die Inhalte, die zur Umweltbeobachtung gehören, genannt; die Aufzählung ist dabei nicht abschließend. Gegenstand der Umweltbeobachtung ist danach einmal der Zustand des Naturhaushalts, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Landschaft, wie sie im Landschaftsprogramm des Landes Bremen dokumentiert sind, einschließlich deren Veränderungen und den Ursachen für die Veränderungen. Zum anderen sind auch die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln, woraus sich Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Umweltsituation ergeben können. Insofern ist die Umweltbeobachtung auch ein Instrument der Erfolgskontrolle. Durch die Ausrichtung auf langfristig angelegte Untersuchungen wird der Vorsorgeaspekt der Umweltbeobachtung verstärkt.

Gemäß Satz 4 soll die oberste Naturschutzbehörde als Fachbehörde für die Umweltbeobachtung, insbesondere für die Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltbeobachtung, zuständig sein.

Zu Nr. 8 § 11 (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Absatz 1 entspricht weitgehend der Eingriffsdefinition des bisherigen § 11 Abs. 1. Dabei wird an der Struktur des geltenden Eingriffsbegriffs mit seinen bisherigen Anknüpfungstatbeständen (Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen) und Folgetatbeständen (erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes) festgehalten.

Anders als im bisherigen § 11 Abs. 1 ist im Zusammenhang mit den vorausgesetzten Folgetatbeständen der Eingriffsdefinition nunmehr von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes die Rede. Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes.

Der Begriff des Landschaftsbildes im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG (Eingriffsdefinition) erfasst auch den „Erholungswert“ von Natur und Landschaft. Aus diesem Grunde dient die Aufnahme des Begriffs in § 11 Abs. 1 lediglich der Klarstellung.

In den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG und § 1 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 des BremNatSchG-Entwurf werden die Ziele des § 1 Nr. 4 BNatSchG und § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 des BremNatSchG-Entwurfs, mithin auch der Erholungswert (für den Menschen), konkretisiert. Auch im BNatSchG a. F. war der Erholungswert sowohl als Zielbestimmung (§ 1 Abs. 1 BNatSchG a. F.) und in den Grundsätzen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 2, 11 und 12 und Abs. 3) verankert und findet sich auch bereits im geltenden BremNatSchG (§ 1 Abs. 1 und § 2 Nrn. 2, 11, und 12).

Die Berücksichtigung dieser Ziele und Grundsätze erfolgt u. a. im Rahmen der Eingriffsregelung. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einschließlich seines Erholungswertes sind daher auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren, indem

- das Landschaftsbild mit seinen landschaftsästhetisch wirksamen Elementen und Strukturen sowie
- der Erholungswert der Landschaft einschließlich einer angemessenen Erreichbarkeit und Zugänglichkeit sowie gegebenenfalls der betroffenen Infrastruktureinrichtungen für die landschaftsbezogene naturverträgliche Erholung

wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neugestaltet wird.

Im Hinblick auf den Erholungswert kommt es bei der Prüfung der Kompensationsverpflichtung auf folgende Erwägungen an: Die beeinträchtigten charakteristischen Strukturen und Elemente sind wiederherzustellen bzw. zu entwickeln. Dies kann

insbesondere die Ausschöpfung vorhandener Potentiale, die Renaturierung degraderter Landschaftsteile, aber auch die Wiederherstellung ausreichend großer Freiräume umfassen.

Durch die Berücksichtigung des Erholungswertes erfolgt keine materielle Erweiterung der Eingriffsregelung und damit auch keine Kostensteigerung gegenüber dem Status quo für Vorhabenträger. Die Naturschutzbehörde wird bezüglich der Konzeption der Kompensationsmaßnahmen darauf achten, dass diese multifunktionell auch die Erholung miteinbeziehen. Ein Regimewechsel zwischen den Schutzgütern Naturhaushalt und Landschaftsbild (hier: Erholung) ist möglich.

Neu ist die Einbeziehung von Änderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels in die Eingriffsdefinition. Damit wird im Interesse der Rechtsklarheit die im Rahmen der bisherigen Fassung der Definition diskutierte Frage nach der Berücksichtigungspflicht bzw. -fähigkeit normativ entschieden und ein aus Naturschutzsicht wichtiger Tatbestand ausdrücklich in den Wortlaut der Eingriffsdefinition einbezogen. Mit dem Abstellen auf den mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel wird klargestellt, dass das Grundwasser im Rahmen der Eingriffsdefinition allein insoweit erfasst ist, als dies für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts von Bedeutung ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Grundwasserspiegel natürlichen Schwankungen unterliegt. Veränderungen des Grundwasserspiegels sind damit allein insoweit tatbestandsmäßig, als sie zu solchen Änderungen der natürlichen Schwankungsbreite führen, die den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigen. Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die keine oder nur vorübergehende Auswirkungen auf die natürliche Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels haben, werden damit von der Legaldefinition nicht erfasst. Für den Regelfall nicht tatbestandsmäßig sind damit u. a. Baumaßnahmen bzw. Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Altlasten.

Im Gegensatz zum bisherigen § 8 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 11 Abs. 1 wird nicht mehr auf eine „erhebliche oder nachhaltige“, sondern allein auf eine „erhebliche“ Beeinträchtigung abgestellt. Damit wird im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs derselbe Anknüpfungspunkt wie im Zusammenhang mit der Regelung über die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten (vgl. § 34 BNatSchG bzw. § 26 c) zugrunde gelegt. Eine materielle Änderung ist damit gegenüber dem geltenden Recht aber nicht verbunden. Vielmehr wird im Rahmen der Prüfung des Merkmals der Erheblichkeit regelmäßig auch die Nachhaltigkeit von Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sein; als erheblich werden Beeinträchtigungen in der Regel nur dann zu bewerten sein, wenn diese auch von einer gewissen Nachhaltigkeit sind. An einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts fehlt es z. B. regelmäßig, wenn Veränderungen des Grundwasserspiegels an bereits stark vorgeschädigten Flächen vorgenommen werden. Altlastensanierungsmaßnahmen, die mit Veränderungen des Grundwasserspiegels einhergehen, fallen daher nur dann unter den Eingriffstatbestand, wenn die aktuell noch vorhandene Leistungs- und Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt wird.

Ergänzend ist auf folgendes hinzuweisen: Die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Hierbei ist insbesondere auch der neu gefasste Erholungsgrundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 13 zu berücksichtigen. Damit wird vor dem Hintergrund vielfältiger Diskussionen und Unsicherheiten in der Vollzugspraxis ein Beitrag zur Rechtsklarheit geleistet.

Unter natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigungen sind sportliche Betätigungen wie Wandern, Klettern oder Kanufahren erfasst. Diese fallen typischerweise ohnehin nicht unter die Eingriffsregelung, da sie regelmäßig gestattungs- und anzeigefrei betrieben werden können. Außerdem ist mit sportlichen Betätigungen im Regelfall keine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden. Nicht natur- und landschaftsverträglich sind dagegen sportliche Betätigungen, die nicht den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen, wie z. B. motorbetriebene Sportarten und das Mountainbiking abseits von dafür vorgesehenen Wegen.

Nicht erfasst von der „Betätigung“ ist der anlagenbezogene Bereich mit Ausnahme einfacher Wander- und Spazierwege, d. h. die Anlage von Infrastruktureinrichtungen für sportliche Betätigungen, wie z. B. Bootshäfen. Hierfür gelten die allgemeinen

Gestattungsvoraussetzungen; die Eingriffsregelung kommt bei Vorliegen der allgemeinen tatbestandlichen Voraussetzungen in Betracht.

Absatz 2 entspricht weitgehend der bisherigen Vorschrift zur landwirtschaftlichen Bodennutzung. In den im Satz 2 aufgeführten Katalog der Regelungen zur guten fachlichen Praxis, die in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen widerspricht, ist gegenüber der bisherigen Fassung entsprechend § 18 Abs. 2 BNatSchG der Verweis auf die in § 5 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 2 b Abs. 4 genannten Anforderungen neu aufgenommen worden. Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung die dem Umstand Rechnung trägt, dass nunmehr auch das BNatSchG Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft rahmenrechtlich vorgibt, die vom Landesgesetzgeber zu regeln sind.

Satz 3 entspricht im Wesentlichen der Formulierung des § 18 Abs. 3 BNatSchG. Danach bestimmen die Länder die Frist, innerhalb derer die Wiederaufnahme der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der fischereiwirtschaftlichen Flächennutzung nach einer Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung oder des Vertragsnaturschutzes keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Der während der Vertragslaufzeit bzw. der Laufzeit der öffentlichen Programme entstandene ökologisch wertvolle Zustand soll nämlich nicht auf „ewige Zeit“ folgenlos beseitigt werden können. Die Rückumwandlung ohne Beachtung der Eingriffsregelung bedarf daher der zeitlichen Eingrenzung. Es wird eine Frist von fünf Jahren, nachdem die vertragliche Vereinbarung oder das öffentliche Programm abgelaufen ist, vorgesehen, die im Regelfall ausreichen wird, damit sich der Land-, Forst- oder Fischereiwirt entscheiden kann, ob eine intensivere Nutzung wieder aufgenommen werden soll. Die Fristdauer von fünf Jahren wurde aufgenommen, weil die Selbstverpflichtung im Rahmen öffentlicher Naturschutzprogramme in der Regel auf Zeiträume von fünf Jahren beschränkt ist.

Durch Absatz 3 werden die bisher in § 11 Abs. 3 entsprechend im bisherigen § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG geregelten Ausgleichsmaßnahmen sowie die - aufgrund einer Ermächtigung im bisherigen § 8 Abs. 9 BNatSchG – bislang allein im Landesrecht geregelten Ersatzmaßnahmen (§ 11 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6) als einheitlich zu prüfende Verpflichtung vor der Abwägungsentscheidung nach Absatz 3 geregelt. Damit entfällt zukünftig die bisherige Abgrenzung zwischen Ausgleichsmaßnahmen als vor der Abwägung zu prüfendem Tatbestandsmerkmal einerseits und Ersatzmaßnahmen als Rechtsfolge, die nach Abwägung zugunsten des Eingriffs zu prüfen ist, andererseits. Durch die Zusammenfassung der Maßnahmen zur Naturalkompensation als einheitlich vor der Abwägungsentscheidung zu prüfende Tatbestandsvoraussetzungen wird die Eingriffsregelung praktikabler. Zugleich soll damit der Vollzug erleichtert, die Rechtsklarheit verbessert und so insgesamt ein wesentlicher Beitrag zur verbesserten Akzeptanz und Anwendung der Eingriffsregelung in der Vollzugspraxis geleistet werden. Inhaltlich werden die Begriffe in Anlehnung an das bisherige Bundes- und Landesrecht definiert. Außerdem wird die Vorgabe eines räumlichen Bezugs durch den Hinweis aufgenommen, dass die Ersatzmaßnahmen in der jeweiligen naturräumlichen Haupteinheit durchgeführt werden sollen. Die naturräumlichen Haupteinheiten Bremen sind

- die Wesermarschen (bei weitem größter Flächenanteil in Bremen und großer Teil Bremerhavens, die Haupteinheit geht bis Cuxhaven),
- die Wesermünder Geest (kleiner Teil von Bremen-Nord und größter Teil Bremerhaven),
- die Wümmeniederung (Oberneulander Wiesen und Schnabel),
- das Verdener Wesertal (kleiner Teil der Ahrberger/Mahndorfer Marsch),
- die Thedinghäuser Vorgeest (Huchting).

Ersatzmaßnahmen genügen auch dann diesen räumlichen Anforderungen, wenn die Maßnahmen zwar auf Flächen außerhalb der betroffenen naturräumlichen Haupteinheit umgesetzt werden, aber auf diese zurückwirken.

Durch Satz 4 wird klargestellt, dass es bei Ersatzmaßnahmen aber grundsätzlich darum geht, einen engen räumlichen Bezug zum Eingriffsort herzustellen.

Durch die Aufnahme eines räumlichen Bezugsraums für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen wird eine wesentliche Voraussetzung dafür geschaffen, Ersatzgeld erheben zu können. Ersatzgeld wird grundsätzlich dann erhoben, wenn die Maß-

nahmen nicht in der gleichen naturräumlichen Haupteinheit durchgeführt werden können, bzw. diese nicht auf die durch den Eingriff betroffene naturräumliche Haupteinheit zurückwirken. Durch die Maßgabe, dass sich die Höhe der Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten bemessen, die beim Ausgleich oder Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen entstanden wären, werden Vorhabenträger durch diese Regelung finanziell nicht stärker als bisher belastet.

Die vorgegebene Verpflichtung zum vorrangigen Ausgleich führt dazu, dass Beeinträchtigungen hochwertiger Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, soweit naturschutzfachlich angemessen und verhältnismäßig, hochwertig wiederhergestellt werden müssen und anderenfalls auf sonstige Weise gleichwertig zu ersetzen sind.

Durch Absatz 4 wird die bisherige Abwägungsklausel in Folge der Neufassung des § 19 Abs. 3 BNatSchG neu gefasst. Satz 1 sieht wie bisher die Unzulässigkeit eines Eingriffs für den Fall vor, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege den anderen Belangen vorrangig sind. Nur bei zu begründender Gleichrangigkeit oder Nachrangigkeit der naturschutzbezogenen Belange darf danach der Eingriff zugelassen werden. In den Sätzen 2 bis 3 wird klargestellt, wann die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht in angemessener Frist möglich ist. Es wird dabei insbesondere darauf abgestellt, dass für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Grundstücke weder der zuständigen Naturschutzbehörde bekannt sind noch durch den Verursacher des Eingriffs nach dessen Glaubhaftmachung in einem angemessenen Zeitraum beschafft werden können. Die Angemessenheit des Zeitraumes ist im Verhältnis zur voraussichtlichen Schwere des Eingriffs zu beurteilen. Das heißt, dass bei einem besonders schwerwiegenden Eingriff auch ein längerer Zeitraum für die Suche geeigneter Kompensationsflächen als bei kleineren Vorhaben mit weniger Eingriffsfolgen angemessen sein kann. So wurde z. B. bei einem Großbauvorhaben (Erweiterung des Containerterminals CT IV in Bremerhaven, Planfeststellungsbeschluss Juni 2004) ein Zeitraum von ca. drei Jahren für die Kompensationsflächensuche für angemessen gehalten.

Die Bemühungen des Vorhabenträgers müssen in substantiiertes Weise erfolgt sein und sind von diesem u. a. durch ablehnende Antworten der einschlägigen Grundstücksmakler und Liegenschaftsverwaltungen sowie der Niedersächsischen Landesgesellschaft glaubhaft nachzuweisen.

Satz 4 enthält verschärfte Zulassungsvoraussetzungen für den Fall, dass durch den Eingriff für streng geschützte Arten (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 11) nicht ersetzbare Biotop zerstört werden. Diese entsprechen dem Bundesrahmenrecht (§ 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG). Die Aufnahme des Begriffs „ausgleichbar“ hat lediglich eine klarstellende Funktion. Aus dem Kontext des § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG ergibt sich nämlich, dass der Biotop nicht kompensierbar ist, wenn er für eine Art an dem betreffenden Standort unentbehrlich ist und gleichartiger bzw. die Funktion des Biotops übernehmender Ausgleich nicht rechtzeitig vor der Zerstörung möglich ist.

Die verschärfte Zulassungsvoraussetzung im zuvor genannten Sinne beinhaltet auch, dass die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder die Artikel 5 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen.

Absatz 5 enthält eine Regelung über die Anerkennung vorgezogener Ersatzmaßnahmen. Gemäß § 19 Abs. 4 BNatSchG können die Länder nämlich weitergehende Regelungen insbesondere zur Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen erlassen. Eine solche weitergehende Vorschrift stellt die Neuregelung des Absatzes 5 dar.

Um die naturschutzfachlich wünschenswerte vorzeitige Durchführung von Ersatzmaßnahmen zu fördern, können Maßnahmen, die sich dauerhaft günstig auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung, also Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung, auswirken, als Ersatzmaßnahme für später vorgenommene Eingriffe anerkannt werden. Auf diesem Wege können auch größere Landschaftsteile naturschutzgerecht entwickelt werden und als sog. Maßnahmepool mit einem „Strauß“ von Flächen unterschiedlichster Naturlandschaft zur Verfügung stehen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt Ersatzmaßnahmen für ebenfalls unterschiedliche Eingriffe gesucht werden. Die nach dieser Vorschrift konzipierten Maßnahmen müssen unabhängig von einem Eingriff und vor Beginn des Eingriffs von dem Verursacher oder einem Dritten durchgeführt worden sein. Voraussetzung der Anerkennung ist, dass

1. die untere Naturschutzbehörde der Maßnahme zugestimmt hat, um die Einbindung der Maßnahme in den Landschaftsverbund sicherzustellen; dies setzt voraus, dass
 - a) die Ausgangssituation der von der Ersatzmaßnahme in Anspruch genommenen Fläche von der unteren Naturschutzbehörde dokumentiert worden ist, um das Maß der Aufwertung der Maßnahme bemessen zu können;
 - b) die Maßnahme der Landschaftsplanung entspricht, d. h. diese nicht nur zu berücksichtigen ist;
 - c) bei Durchführung der Maßnahme durch einen Dritten dieser der späteren Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriff zugestimmt hat, weil gegen dessen Willen keine Anrechnung in Betracht kommt;
 - d) die Dauerhaftigkeit der Maßnahme – in der Regel durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit – sichergestellt ist, weil ansonsten die Zweckbindung der Flächen nicht gewährleistet werden könnte.

Das Erfordernis einer Zustimmung entfällt, wenn der Verursacher ein staatlicher Vorhabenträger ist und die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durch einen Zulassungsbescheid oder Planfeststellungsbeschluss langfristig gesichert sind.

Absatz 6 enthält eine auf bundesrechtlicher Ermächtigung beruhende Regelung über Ersatzzahlungen (§ 19 Abs. 4 BNatSchG).

Grundvoraussetzung für die Erhebung einer Ersatzzahlung ist, dass bei nach Absatz 4 zulässigen Eingriffen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durch den Eingriffsverursacher nicht oder nur teilweise möglich sind. Die Kosten der Ersatzzahlung bei ganz oder teilweise unmöglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den durchschnittlichen Kosten bemessen, die beim Ausgleich oder Ersatz der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen voraussichtlich entstanden wären. Die Ersatzzahlung steht der unteren Naturschutzbehörde zu. Die Ersatzzahlung ist mit der Eingriffszulassung festzusetzen; sie ist zu leisten, bevor mit dem Eingriff begonnen wird, es sei denn, der vorzeitige Beginn wird nach anderen Rechtsvorschriften zugelassen.

Nach Absatz 7 ist das Aufkommen aus Ersatzzahlungen zweckgebunden für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft zu verwenden und darf nicht für Maßnahmen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung verwendet werden. Das Aufkommen aus Ersatzzahlungen kann z. B. zur Einrichtung eines ökologischen Flächenpools verwendet werden, da eine naturschutzfachliche Planung in einem größeren Zusammenhang eher der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft dient als mehrere Planungen auf unterschiedlichen kleineren Flächen. Soweit entsprechende, aus Ersatzzahlungen finanzierte Flächen, als Kompensationsflächen anerkannt werden sollten, sind diese vom Eingriffsverursacher zu refinanzieren. Weiterhin können Ersatzzahlungen für die Aufwertung bereits geschützter Flächen z. B. zur Umsetzung von Natura 2000 verwendet werden.

Die untere Naturschutzbehörde kann mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach ihren Vorgaben auf Dritte übertragen.

Absatz 8 ermächtigt den Senat, durch Verordnung nähere Bestimmungen über 1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und 2. über die Höhe, das Verfahren und die Verwendung von Ausgleichszahlungen zu erlassen.

Auch wenn für eine solche Rechtsverordnung gegenwärtig kein Bedarf gesehen werden sollte, weil für Inhalt und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bremen die Handlungsanleitung für die Eingriffsregelung ausreichende Hinweise gibt und die Voraussetzungen für die Bemessung der Ersatzzahlung bereits konkret im Gesetz geregelt wird, ist nicht auszuschließen, dass sich in der zukünftigen Praxis ein weiterer Regelungsbedarf erweist.

In Absatz 9 wird die Verursacherpflicht für die Ausführung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konkretisiert. Es handelt sich insoweit lediglich um eine klarstellende Regelung.

Absatz 10 enthält eine Vorschrift über die Anlegung eines Kompensationsflächenkatasters.

Zu Nr. 9 § 12 (Verfahren):

Die Buchstaben a) bis f) enthalten vor allem Folgeregelungen aufgrund der Änderungen in § 11 und Modifizierungen.

Im neuen Absatz 6 ist der klarstellende Hinweis über das Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht aufgenommen worden.

Zu Nr. 10 § 13 neu (Verfahren bei Eingriffen aufgrund von Fachplänen)

Der in dieser Vorschrift bisher verwendete Begriff „Planungsträger“ ist missverständlich, da er z. T. in unzutreffender Weise auf die Fachplanungsbehörde bezogen wurde. Da richtigerweise der Fachplan von dem Träger des Vorhabens erstellt wird, ist der insoweit korrekte Begriff „Träger des Vorhabens“, der auch im UVP-Recht verwandt wird, aufgenommen worden.

Absatz 1 wird neu gefasst. Damit möglichst frühzeitig sichergestellt wird, dass der Eingriffsverursacher/Vorhabenträger die für die Beurteilung des Eingriffs und für die damit zusammenhängenden Entscheidungen erforderlichen Angaben macht, werden die entsprechenden, mit den Antragsunterlagen insbesondere beizubringenden Erfordernisse ausdrücklich benannt.

Außerdem enthält die Vorschrift in Satz 2 eine frühzeitige Unterrichtungspflicht des Vorhabenträgers gegenüber der obersten Naturschutzbehörde. Deren Aufgabe ist es, den Vorhabenträger bei der Erstellung der Antragsunterlagen aus naturschutzfachlicher Sicht zu beraten (Satz 3).

Nach Absatz 2 kann der Vorhabenträger eine gutachtliche Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde beantragen. Diese soll nicht mehr grundsätzlich vorgesehen werden, da sie sehr aufwendig ist. Das damit bisher verfolgte Ziel, den Eingriffsverursacher naturschutzfachlich zu unterstützen bzw. zu befähigen, die Erfordernisse für die Befolgung der Eingriffsregelung zu erfüllen, kann auch auf andere Weise erreicht werden (siehe Ausführungen zu Absatz 1).

Absatz 3: Ausgenommen in den Fällen des § 15, in denen die federführende Behörde eine Bundesbehörde ist, stellt der Träger des Vorhabens auf der Grundlage der fachlichen Beratung oder gutachtlichen Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde das Einvernehmen mit dieser her.

Zu Nr. 11 § 14 (Verfahren bei Eingriffen durch Behörden):

Es handelt sich bei der Änderung ebenfalls um redaktionelle Folgeregelungen aufgrund der Änderungen in § 11.

Zu Nr. 12 § 16 (Duldungspflicht)

Die Duldungspflicht wurde auf Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundflächen, die in einem Nationalpark, Biosphärenreservat oder Naturpark liegen oder auf denen sich nach § 22 a besonders geschützte Biotope befinden, ausgedehnt.

Zu Nr. 13 a) und b) § 18 Abs. 1 und 2 (Flächenschutz, Allgemeine Vorschriften)

- a) Absatz 1: In den Vorschriften des Gebiets- und Flächenschutzes ist vorgesehen, dass zukünftig der Senat (und nicht wie bisher die oberste Naturschutzbehörde) durch Rechtsverordnung Teile von Natur und Landschaft zu Schutzgebieten erklärt. Es werden außerdem die auch im Bundesnaturschutzgesetz entsprechend vorgesehenen Schutzinstrumente „Nationalpark“, „Biosphärenreservat“ und „Naturpark“ aufgenommen.
- b) Die Änderung in Absatz 2 entspricht der § 22 Abs. 2 BNatSchG und soll zu einer Verbesserung des Gebiets- und Flächenschutzes führen. Der Umfang der Unterschutzstellungserklärung wird dabei um Maßnahmen ergänzt, die erforderlich sind, die Unterschutzstellung rechtfertigende, jedoch bereits in ihren Funktionen geschädigte Eigenschaften des Schutzobjekts wiederherzustellen. Damit wird das Wiederherstellungsgebot des § 1 für den Bereich des Gebiets- und Flächenschutzes konkretisiert. Außerdem können Schutzgebiete in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden, wobei auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden kann.

Zu Nr. 14 § 19 (Naturschutzgebiete)

Die Möglichkeit der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen wird entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

um die Unterschutzstellung zur Wiederherstellung und Entwicklung der genannten Biozönosen erweitert.

Zu Nr. 15 § 19 a (Nationalparke), § 19 b (Biosphärenreservate), § 19 c (Naturparke)

Als neue Schutzkategorien wurden, entsprechend der Regelung in §§ 22, 24, 25 und 27 BNatSchG Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke aufgenommen. Hierdurch kann ein einheitlicher Schutz für großräumige Flächen festgelegt werden.

Bei Nationalparks, spielt dabei die besondere Eigenart der Landschaft eine Rolle und das Gebiet muss überwiegend die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen.

Die Erklärung zum Nationalpark erfolgt nicht wie bei allen anderen Schutzkategorien durch Rechtsverordnung, sondern durch Gesetz, nachdem vorher nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 BNatSchG das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen hergestellt wurde. Diese gesetzliche Lösung folgt aus der Verteilung Niedersachsens in Sachen „Nationalpark Elbtalau“, die bereits zu einer gesetzlichen Unterschutzstellung der Nationalparke in Niedersachsen und auch in Hamburg geführt hat.

Bei Biosphärenreservaten geht es um einen bestimmten Landschaftstypus sowie um eine durch vielfältige Nutzung geprägte Landschaft mit einer gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt. Dafür kommen sowohl bisher als Naturschutzgebiet ausgewiesene Flächen als auch solche, die wie Landschaftsschutzgebiete geschützt werden sollen, in Betracht.

Bei Naturparks handelt es sich um einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus vorgesehen ist. Dabei geht es auch um die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der durch vielfältige Nutzung sowie durch Arten- und Biotopvielfalt geprägten Landschaft und deren dauerhaft umweltgerechten Landnutzung.

Die Aufnahme der Schutzgebietskategorien für großflächige Gebiete entspricht der bundesrahmenrechtlichen Vorgabe und es werden damit weitere Instrumente für die Entwicklung und Sicherung eines Biotopverbundes nach § 2 a (§ 3 BNatSchG) geschaffen.

Zu Nr. 16 a) und b) § 20 (Landschaftsschutzgebiete)

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird an § 26 Abs. 1 Nummer 1 angepasst; gegenüber der bisher geregelten Fassung wird der Schutzzweck um den Entwicklungsaspekt erweitert, und damit die mit § 22 BNatSchG eingeleitete Dynamisierung der Schutzgebietskategorien fortgesetzt. Neben der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes kann nach Nummer 2 auch die besondere kulturhistorische Bedeutung eines Gebiets die Unterschutzstellung rechtfertigen.
- b) In Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 17 a) und b) § 21 (Naturdenkmale)

- a) Die in Absatz 1 Satz 1 erfolgte Einfügung „oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar“ entspricht § 28 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.
- b) Nach dem neu angefügten Absatz 5 haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte Schäden an Naturdenkmälern und von dort ausgehende Gefahren unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Zu Nr. 18 a) und b) § 22 (Geschützte Landschaftsbestandteile)

- a) Absatz 1 wurde an die Regelung des § 29 Abs. 1 BNatSchG angepasst. Dabei wurde auch der Entwicklungsaspekt aufgenommen. Die Einfügung der neuen Nummer 4 bezweckt neben der Kategorie des Naturschutzgebiets auch diejenige des geschützten Landschaftsbestandteils dem Biotopschutz dienstbar zu machen. Damit können besonders kleinflächige Lebensstätten bestimmter wildlebender Arten gezielter geschützt werden. Geschützte Landschaftsbestandteile können auch wesentliche Funktionen innerhalb von Biotopverbänden im Sin-

ne des § 2 a übernehmen. Als geschützte „Ecksteine“ oder „Trittsteine“ eines solchen Systems werden auch verhältnismäßig kleinflächige Gebiete benötigt.

- b) Die in Absatz 2 vorgesehene Ergänzung erfolgte in Anlehnung an § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG.

Zu Nr. 19 § 22 a (Schutz bestimmter Biotope)

Der Biotopschutz wurde in Anlehnung an § 30 BNatSchG erweitert. In die Liste der gesetzlich geschützten Biotope wurden demgemäß in Absatz 1 Nr. 1 in Bremen betroffene Binnensalzstellen und naturnahe Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und dazugehöriger Vegetation aufgenommen.

Die Absätze 4 und 5 wurden gestrichen, da die dort bisher geregelten Ausnahmebestimmungen aus Gründen der Verfahrensklarheit in die Ausnahme- und Befreiungsvorschriften des § 48 aufgenommen wurden.

Zu Nr. 20 § 22 b (Schutz von Gewässern und Uferzonen)

Die Vorschrift wurde aufgrund des neu eingeführten § 31 BNatSchG aufgenommen, dessen Ziel es ist, die Lebensraumfunktion oberirdischer Gewässer zu erhalten und diese im Hinblick auf die dauerhafte Erfüllung der großräumigen Vernetzungsfunktion weiter zu entwickeln.

Der Gewässerbegriff dieser Vorschrift ist weit gefasst. Er geht über die in § 30 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 22 a Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes genannten Gewässer hinaus und umfasst alle oberirdischen Gewässer. Ausdrücklich werden die Uferzonen einschließlich der Gewässerrandstreifen in den Anwendungsbereich der Vorschrift mit einbezogen. Die unmittelbar an den Ufern gelegenen Randstreifen mit den in ihrer räumlichen Ausdehnung grundsätzlich weiter gehenden Uferzonen haben aus Sicht des Naturschutzes eine wichtige Habitatfunktion. Die ökologische Bedeutung der Uferzonen mit den Gewässerrandstreifen ist in ihrer Naturnähe und der Vernetzung mit den angrenzenden Lebensstätten und Lebensräumen zu sehen. Sie können Dauer- oder Teillebensräume für Tiere und Pflanzen sein. Tieren dienen sie zur Brut, Fortpflanzung und Entwicklung, für Nahrung sowie Rückzug, Deckung, Rast oder Überwinterung. Uferzonen können auch bedeutsame Wander- und Ausbreitungswege für unterschiedliche Pflanzen- und Tierarten sein und auf diese Weise miteinander vernetzen. Zudem sind sie Teile eines großflächigen Biotopverbunds zwischen Gewässern, ihren Ufern, Altwässern und Auwäldern mit Feuchtwiesen und Kleingewässern. Bei nicht naturnah ausgebauten Gewässern ohne Uferzonen beschränkt sich der funktionale Bereich auf das Gewässer selbst und das unmittelbar angrenzende Ufer. Bei Vorhandensein einer Uferzone unterstützt diese als Lebensraum die Ausbreitung terrestrischer Organismen, indem sie ihnen die Möglichkeit bietet, entlang der Gewässer zu wandern. Mit zunehmender Breite der Uferzonen über die unmittelbar am Gewässer entlangführenden Randstreifen hinaus gewinnt die Vernetzungsfunktion an Bedeutung. Die Gewässer und ihre Uferzonen als natürliche Vernetzungsadern bilden so Bestandteil eines Biotopverbunds.

Die besondere Bedeutung der Regelung wird durch die Anforderungen von Natura 2000 und des in § 2 a geregelten Biotopverbunds unterstrichen. Bereits Artikel 10 Abs. 2 der FFH-Richtlinie betont die Rolle der Gewässer mit ihren Ufern als Landschaftselemente, die für die Wanderung, geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind.

Zu Nr. 21 § 23 Abs. 5 Satz 3 (Verfahren)

Die Vorschrift wurde modifiziert.

Zu Nr. 22 § 24 Abs. 1 (Naturschutzbuch)

Die Ergänzung bezieht sich auf die Aufnahme der Natura-2000-Gebiete in das Naturschutzbuch.

Zu Nr. 23 § 26 Abs. 1 und 2 (Kennzeichnung und Bezeichnungen)

Die Kennzeichnungen und Bezeichnungen sollen sich auch auf das neu eingeführte Instrument „Biosphärenreservat“ beziehen.

Zu Nr. 24 § 26 a („Natura 2000“ – Allgemeine Vorschriften)

Die Änderung ist rein redaktioneller Art. Dabei wurde u. a. berücksichtigt, dass die §§ 33 Abs. 5, 34 und 35 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgrund ihrer Umsetzung in Abschnitt 4 a dieses Gesetzes gemäß § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BNatSchG ihre unmittelbare Geltung verloren haben.

Zu Nr. 25 § 26 d (Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften)

Die Änderung erfolgt aufgrund der Vorgabe des § 69 BNatSchG, wonach die unmittelbare Geltung des § 34 BNatSchG mit Erlass einer entsprechenden Regelung im Landesrecht (siehe § 26 c BremNatSchG) erloschen ist.

Zu Nr. 26 Abschnitt 5 (geänderte Überschrift: Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten)

Die Überschrift wurde an die entsprechende Formulierung der Überschrift des V. Abschnitts BNatSchG redaktionell angepasst.

Zu Nr. 27 §§ 27 bis 30 (Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten)

Die §§ 27 bis 30 wurden entsprechend den artenschutzrechtlichen Änderungen im BNatSchG angepasst. Es handelt sich nur um Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes. Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gelten bundesrechtlich unmittelbar (§§ 42 bis 50 BNatSchG) und bedürfen daher keiner landesrechtlichen Umsetzung.

§ 27 (Aufgaben des Artenschutzes; bundesrechtliche Regelung)

Da § 39 Abs. 1 BNatSchG (Aufgaben des Artenschutzes) anders als die Vorläufervorschrift nicht unmittelbar gilt, bedarf sie der Umsetzung in das Bremische Naturschutzgesetz. Dies ist durch die entsprechende Anpassung des § 27 geschehen.

§ 28 (Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz)

Diese Regelung entspricht dem als Rahmenvorschrift umzusetzenden § 40 BNatSchG, der gegenüber dem bisherigen § 20 b BNatSchG nur insofern geändert wurde, als in Absatz 1 Nr. 1 (Darstellung und Bewertung der für den Artenschutz wichtigen Arten und Biotope) ausdrücklich auch auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten sowie besonders geschützte Arten (§ 10 Abs. 2 Nrn. 6, 8 und 9) hingewiesen wird. Damit wird Artikel 11 der FFH-Richtlinie (Überwachung der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse) entsprochen.

§ 29 Artenschutzprogramm

Für den Gesetzesvollzug erweist es sich als sinnvoll, ein Artenschutzprogramm zu entwickeln und zwar als Handreichung für alle, die mit der Bestandserhebung befasst sind. Das Programm kann von der obersten Naturschutzbehörde erlassen werden.

§ 30 Allgemeiner Schutz der Pflanzen und Tiere

Diese Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 28 und dient der Ausfüllung des bundesrechtlichen Rahmens.

§ 41 Abs. 1 BNatSchG ersetzt nämlich § 20 d Abs. 1 BNatSchG durch eine Rahmenregelung, die den Erlass der Schutzvorschriften den Ländern überlässt, wobei bundesrechtlich aber ein Mindeststandard für den Schutz vor dem menschlichen Zugriff und vor Störungen vorgegeben wird.

Entsprechend der Vorgabe in § 41 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden die Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten in den Verbotskatalog des Absatzes 1 unter Nummer 3 aufgenommen.

Im Übrigen wurde die Regelung redaktionell überarbeitet.

Baumfällungen sind nach Nummer 7 in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September grundsätzlich nicht mehr möglich. Die Anforderungen aus dem EU- und bundesrechtlichen Artenschutz, vor allem der besondere Schutz während der Brutperioden, können aufgrund der aufwendigen Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Behörden nicht erfüllt werden. Durch das grundsätzliche Verbot während der Brutperioden soll sichergestellt werden, dass in den betroffenen Einzelfällen Baumfällungen beantragt werden und dabei eine Überprüfung und Entscheidung des Sachverhalts vorgenommen wird. Die Vorschriften über Befreiungen nach § 48 sind anwendbar.

Absatz 3 entspricht weitgehend der Rahmenvorschrift des § 41 Abs. 2 BNatSchG, die dem 20 d Abs. 2 BNatSchG a. F. entspricht, und den Ländern den Schutz vor der Verfälschung der heimischen Fauna und Flora zur Pflicht macht, wobei die Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu beachten sind. Die Länder werden stärker als bisher aufgefordert, die Einbringung von nicht heimischen Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder heimische Tier- und Pflanzenarten gefährden, zu verhindern, zu kon-

trollieren oder zu beseitigen. Die Länder sind auch gehalten, das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, im letzten Fall aber nur gebietsfremder Arten, genehmigungspflichtig zu machen, was über den bisherigen § 20 d Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, der auch bei Tieren nur solche gebietsfremder Arten betrifft, hinausgeht. Dies ist geboten, da die Gefahr einer Faunenverfälschung auch von nicht gebietsfremden Tierarten ausgehen kann. Bei Pflanzen ist diese Gefahr nicht so groß. Die Regelung der Genehmigungspflicht wird den Ländern nicht freigestellt, weil in einem Land genehmigungsfrei angesiedelte Exemplare sich in andere Länder ausbreiten können. Nur durch eine Kontrolle der Ansiedlung in allen Ländern lassen sich die Gefahren für Fauna und Flora bundesweit begrenzen.

Satz 3 enthält Ausnahmen von dem Erfordernis einer Genehmigung, um Überreglementierungen in Bereichen, in denen das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen in der freien Natur – also im Außenbereich nach § 35 BauGB – notwendig ist, zu vermeiden. Das betrifft nach Nummer 1 den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, die auch gebietsfremd sein können. Bei Nummer 2 geht es um den Einsatz von Tieren im Rahmen des biologischen Pflanzenschutzes, etwa das Aussetzen von Gegenspielern von Schadorganismen. In Buchstabe a geht es um die Freistellung nicht gebietsfremder Arten. In Buchstabe b gilt abweichend davon für Tiere gebietsfremder Arten die Freistellung von der Genehmigungspflicht auch, allerdings nur dann, wenn der Einsatz einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, da dabei auch mögliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu berücksichtigen sind. Nummer 3 nennt die Ansiedlung von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten. Diese Handlungen dürfen aufgrund des BNatSchG von den Ländern nicht einer Genehmigungspflicht unterstellt werden.

Das im § 20 d Abs. 2 Satz 1 BNatSchG a. F. genannte Aussetzen (von Tieren) entfällt, da dies im Tierschutzrecht geregelt ist.

Um auch ungenehmigten Handlungen wirksam entgegenzutreten zu können, enthält Absatz 4 eine Vorschrift, nach der aus zwingenden Gründen des Artenschutzes in der freien Natur – also im Außenbereich nach § 35 BauGB – ungenehmigte angesiedelte oder ausgesetzte Tiere und Pflanzen, die eine erhebliche Gefahr für den Bestand oder die Verbreitung wild lebender Tier- und Pflanzenarten darstellen, auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörden zu beseitigen sind. Die oberste Naturschutzbehörde kann das Nähere durch eine Verordnung regeln.

Absatz 5 entspricht weitgehend dem Absatz 3 des bisherigen § 28.

Zu Nr. 28 § 32 (Tiergehege)

Mit der Änderung des § 32 BremNatSchG soll die Genehmigung von Tiergehegen vereinfacht werden.

Tiergehege für nicht besonders geschützte Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG und für nicht streng geschützte Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, die eine Grundfläche von 50 m² nicht überschreiten, benötigen mit der neuen Regelung keine Genehmigung mehr.

Mit dieser Änderung entfallen Genehmigungen von in privaten Tiergehegen gehaltenen Sittichen der nicht besonders geschützten Arten (z. B. Wellensittich, Nymphensittich, Halsbandsittich).

Für die über eine einfache Haltung hinausgehende Zucht und den Handel von Papageien und Sittichen ist nach § 17 g Tierschutzgesetz eine Erlaubnis der zuständigen Tierschutzbehörde notwendig. Im Rahmen dieser Erlaubnis werden auch die Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien berücksichtigt.

Aus diesem Grund scheint eine zusätzliche Genehmigung der Gehege für nicht besonders geschützte Papageien durch die Artenschutzbehörde entbehrlich.

Die Abgrenzung zum § 32 a (Zoo) BremNatSchG wird mit der Überarbeitung deutlicher herausgestrichen.

Mit der Neuregelung soll auch eine Anpassung an das Niedersächsische Naturschutzgesetz erfolgen, dies ist aufgrund ähnlicher Tierhaltungsverhältnisse in Bremen und Niedersachsen sinnvoll.

Die bisherigen Absätze 4 und 6 sind obsolet und werden deshalb gestrichen.

Zu Nr. 29 § 34 (Betreten von Wald und Flur)

Die Regelung wird erweitert, indem die bisher in § 43 Bremisches Landesstraßengesetz enthaltenen Vorschriften zum Betretungsrecht aufgenommen wurden. Die Vorschrift im Landesstraßengesetz wird dadurch verzichtbar (vgl. Artikel 3). Die Zuständigkeiten werden in dieser Vorschrift direkt geregelt, sodass auch die Verordnung über die zuständige Behörde nach § 43 Abs. 4 Bremisches Landesstraßengesetz vom 16. Mai 1977 obsolet wird (vgl. Artikel 4).

Durch Verordnungsermächtigung kann die oberste Naturschutzbehörde zur leichteren Feststellung der Identität von Reitern eine Kennzeichnungspflicht für Pferde einführen.

Zu Nr. 30 § 34 a (Öffentliche Grünanlagen)

Für diese Vorschrift gibt es keine ausdrückliche Ermächtigung im BNatSchG. Dennoch spricht rechtlich nichts dagegen, eine solche Vorschrift aufzunehmen.

Aufgrund der schwierigen Haushaltslage besteht ein ausdrückliches Interesse an der Regelung, die darauf abzielt, die Pflege der öffentlichen Grünanlagen einer teilweisen Refinanzierung zuzuführen.

Grünanlagen sind für die Lebensqualität der Bevölkerung in Städten von entscheidender Bedeutung. Sie bereichern die Stadt auf vielfältige Weise und prägen deren Erscheinungsbild wesentlich mit. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, z. B. als Lebens- und Wanderungsraum für Tiere und Pflanzen und zur Verbesserung des Stadtklimas. Auch wenn die Grünflächen im Regelfall im städtischen Besitz sind, bedarf es einer Regelung, wonach einerseits der Nutzungsumfang des Gemeingebrauchs geregelt ist, andererseits Sondernutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, einer Genehmigung bedürfen. Entsprechende Regelungen gibt es auch in Berlin und Hamburg. Nach Maßgabe des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes können die Gemeinden für Sondernutzungen finanzielle Ausgleiche fordern. Bei der Bemessung der Ausgleiche soll der wirtschaftliche Wert der Sondernutzung berücksichtigt werden.

Zu Nr. 31 a) und b) § 35 (Bereitstellung von Grundstücken)

Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass bei der Bereitstellung von fiskalischen Grundstücken zum Zwecke der Erholung die Beschaffenheit ökologisch besonders wertvoller Grundflächen nicht nachteilig verändert wird.

Zu Nr. 32 § 37 (Enteignung)

Diese Regelung wurde an die entsprechende niedersächsische Regelung (§ 49 NNatSchG) angepasst. Danach ist die Enteignung zulässig, wenn sie für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zur Nutzbarmachung von Grundstücken für Maßnahmen der Erholung erforderlich ist.

Die Enteignung erfolgt nach den Vorschriften des Bremischen Enteignungsgesetzes.

Zu Nr. 33 § 39 (Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen, Umweltbildung)

Mit den neu eingefügten Absätzen 4 und 5 wird § 6 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG in Landesrecht umgesetzt. Im Interesse besserer Übersichtlichkeit erfolgt die landesrechtliche Ausgestaltung des neu begründeten Umweltbildungsauftrags zusammengefasst in diesem Gesetz statt in den einzelnen Fachgesetzen zu den jeweiligen Bildungsträgern. Deren Arbeit bei der neuen Aufgabenstellung kann durch eine Stelle für naturkundliche Informationen und Umweltbildung koordiniert werden. Dabei sollten vorhandene Angebote aufgegriffen sowie eine Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen im niedersächsischen Raum angestrebt werden.

Im Wesentlichen wird der Wortlaut der bundesrechtlichen Vorschrift übernommen und ergänzt um die Angebote der formalen und nicht-formalen Bildung im Sinne der Agenda 21.

Ziel ist es, mit geeigneten Angeboten Interesse und Verständnis für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bevölkerung zu wecken.

Zu Nr. 34 § 42 (Naturschutzwacht)

Der Begriff „Naturschutzwarte“ wird angepasst an die aktuellen Bezeichnungen „Naturschutzwacht“ „Mitarbeiter der Naturschutzwacht“.

Zu Nr. 35 § 43 Abs. 1 (Mitwirkung von Vereinen)

- a) In der Überschrift wird die Bezeichnung „Vereinen“ anstelle der bisherigen Bezeichnung „Verbänden“ aufgenommen. Damit erfolgt im Sinne der Rechtsklarheit eine Anpassung an die im Abschnitt 7 BNatSchG und auch in diesem Gesetzestext selbst bisher bereits verwendete Terminologie.
- b) Absatz 1 Satz 1 enthält Vorschriften über die Mitwirkung und Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen unter Beachtung der in § 60 BNatSchG enthaltenen bundesrahmenrechtlichen Maßgaben. Die rahmenrechtlichen Maßgaben enthalten dabei in Bezug auf die Vereinsmitwirkung und -anerkennung einen (Mindest-)Katalog, der ausfüllungsfähig und -bedürftig ist.

Der Katalog der Mitwirkungsfälle des § 60 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG knüpft an die bisherigen Mitwirkungsrechte des § 29 Abs. 1 Satz 1 an und erweitert diese. In entsprechender Anpassung wurde auch der landesrechtliche Katalog erweitert.

Nummer 1 entspricht der bisherigen Nummer 1.

Nummer 2 wird nicht verändert. Sie entsprach nämlich bereits der geänderten Fassung in § 60 Abs. 2 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz, wonach die Mitwirkung nun auch durch Bundesrahmenrecht auf die gesamte Landschaftsplanung ausgedehnt wird, unabhängig davon, ob und inwieweit sie dem einzelnen gegenüber verbindlich ist. Die Änderung im BNatSchG beseitigt damit Zweifelsfragen, und ermöglicht auch bundesweit die Beteiligung an dem nur behördenverbindlichen Landschaftsprogramm.

Nummer 3 begründet einen neuen Mitwirkungstatbestand, der sich auf Pläne im Sinne der FFH-RL, die von den Ländern erstellt werden. Ausweislich der Legaldefinition des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG ist diesen Plänen gemeinsam, dass sie geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die erhebliche Relevanz der Pläne für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege legt es nahe, in die jeweiligen Verwaltungsverfahren den Sachverstand der anerkannten Naturschutzvereine einzubeziehen. Zugleich wird mit der Einbeziehung in den Katalog der Mitwirkungsfälle der Zielsetzung der RL 92/43/EWG (FFH-RL) entsprochen, die im Hinblick auf die Zulassung von Plänen – und Projekten – mit erheblichen beeinträchtigenden Wirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten ausdrücklich auf die Möglichkeit einer vorherigen Beteiligung der Öffentlichkeit verweist (vgl. Artikel 6 Abs. 3 Satz 2).

Durch Nummer 4 wird die Vereinsmitwirkung auf staatliche oder staatlich gelenkte bzw. unterstützte Maßnahmen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in ihrem früheren natürlichen Verbreitungsgebiet ausgedehnt. Gerade bei solchen Maßnahmen, die auch fehlgeleitet sein können, liegt es nahe, sich des Sachverstands von Naturschutzvereinen zu bedienen. Zudem wird damit Artikel 22 der FFH-Richtlinie entsprochen, der u. a. Wiederansiedlungsmaßnahmen bestimmter Art von der Konsultation betroffener Bevölkerungskreise abhängig macht, die durch Naturschutzvereine repräsentiert werden können.

Die in Nummer 5 getroffene Regelung gilt wie bisher nur für einzelfallbezogene Befreiungen. Die Einbeziehung der sonstigen nach § 33 Abs. 2 BNatSchG bzw. nach § 26 b Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes ausgewiesenen Schutzgebiete trägt der besonderen Bedeutung dieser Gebiete im Hinblick auf den Erhalt des gemeinschaftlichen Naturerbes Rechnung. Außerdem entspricht dies auch der in Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-Richtlinie angesprochenen Beteiligung der Öffentlichkeit.

Nummer 6 entspricht dem bisherigen Satz 2 Nr. 4.

§ 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG stellt klar, dass die Länder, wie schon nach bisherigem Recht, eine weitergehende Form der Mitwirkung sowie eine Erweiterung des Katalogs der Mitwirkungsfälle vorsehen können. Daneben wird klargestellt, dass die Länder für Bagatellfälle, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur im geringfügigen Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind, von einer Mitwirkung absehen können. In Absatz 1 Satz 2 wird der für den Umweltschutz zuständige Senator daher ermächtigt, entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

- c) Hinsichtlich der Form der Beteiligung entspricht § 43 Abs. 2 weitgehend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 bis 6 BNatSchG sowie dem § 29 Abs. 1 BNatSchG a. F.

Nummer 5 wurde angepasst an die Formulierung des § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, wonach der Eintritt als Mitglied u. a. nur dann möglich ist, wenn dieses in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat. Ausnahmen sind in den ausdrücklich bestimmten Fällen bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, möglich.

- d) Mit dem neuangefügten Absatz soll klargestellt werden, dass die nach der ehemals unmittelbar geltenden Vorschrift des § 29 BNatSchG a. F. anerkannten Verbände ihre Rechtsbehelfsbefugnis nicht verlieren. Aufgrund der Übergangsvorschrift des § 69 Abs. 7 BNatSchG gelten für diese Umweltverbände die §§ 69 Abs. 5 und 61 BNatSchG bis zum 3. April 2005 entsprechend, soweit ihnen Mitwirkungsrechte aufgrund von § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG a. F. oder aufgrund landesrechtlicher Regelungen im Rahmen des § 60 Abs. 2 Nr. 5 und 6 BNatSchG zustehen.

Zu Nr. 36 § 44 (Klagerecht von Vereinen)

Die so genannte Verbandsklage ist nunmehr auch bundesrechtlich durch § 61 BNatSchG geregelt, der bundesunmittelbar gilt. Zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes wurde von einer Verweislösung abgesehen und die Regelung zur entsprechenden Anwendung im Landesrecht in dieses Gesetz aufgenommen.

Mit § 61 BNatSchG wurde auf Bundesebene ein Instrument eingeführt, das zuvor bereits in dreizehn Landesnaturschutzgesetzen (so auch im BremNatSchG) bestand und sich dort bewährt hat. Die bisherigen Erfahrungen in den Ländern belegen, dass die Möglichkeit der Erhebung einer Vereinsklage zum Abbau von Vollzugsdefiziten im Naturschutz beitragen kann. Wenn mit der Möglichkeit einer Klageerhebung zu rechnen ist, werden Verwaltungsentscheidungen in der Regel sorgfältiger vorbereitet und begründet. Zudem erhält die Vereinsmitwirkung mehr Gewicht. Die bisherigen Erfahrungen in den Ländern mit Vereinsklageregelungen belegen darüber hinaus, dass die Vereine von ihrem Klagerecht sparsam Gebrauch gemacht haben. Die vor der Einführung der landesrechtlichen Vereinsklageregelungen geäußerten Befürchtungen im Hinblick auf eine mögliche Klageflut bzw. damit einhergehende Verzögerungen bei der Realisierung von vereinsklagefähigen Rechtsakten haben sich in der Praxis nicht bestätigt.

Die bundesrechtliche Vereinsklageregelung orientiert sich im Grundsatz an den bestehenden Vereinsklageregelungen im Landesnaturschutzrecht und fasst diese insoweit vereinheitlichend zusammen. Die Vereinheitlichung der Klagevoraussetzungen trägt zugleich zur Rechtssicherheit bei. Hinsichtlich des Katalogs der klagefähigen Rechtsakte beschränkt sich die Regelung auf einen aus Bundessicht bedeutsamen Kernbereich, der im weiten Maße den bisherigen Klagemöglichkeiten im Landesrecht entspricht, allerdings Plangenehmigungen miterfasst, soweit bei diesen eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist und auch die Möglichkeit für weitergehende Regelungen im Bereich von Rechtsakten der Länder belässt. Darüber hinaus wird erstmals die Vereinsklagemöglichkeit gegen bestimmte Rechtsakte von Bundesbehörden eröffnet.

Von der neuen bundesrechtlichen Vereinsklageregelung bleiben die bisherigen Möglichkeiten der Vereine zur Klageerhebung unberührt. Das gilt zum einen für die Fälle, in denen ein Verein, zum Beispiel als unmittelbar oder als drittbetroffener Eigentümer eines Grundstücks, in eigenen Rechten berührt ist und eine Verletzung seiner Rechte geltend macht. Zum anderen betrifft dies den Fall einer unterbliebenen oder mangelhaften Beteiligung eines Vereins. Vor dem Hintergrund, dass – von den o. g. rahmenrechtlichen Restriktionen abgesehen – am bisherigen System der Vereinsbeteiligung keine Änderung erfolgt und in den Fällen einer unterbliebenen oder mangelhaften Beteiligung eines Vereins nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (z. B. BVerwG vom 31. Oktober 1990 – 4 C 7/88 –, BVerwGE 87, 62 ff. und OVG Lüneburg vom 27. Januar 1992 – 3 A 221/88 –, NVwZ 1992, 903 f.) ein selbständig durchsetzbares, subjektiv-öffentliches Recht auf Beteiligung zukommt, ist eine bundesgesetzliche Regelung der so genannten Partizipationserzwingungsklage entbehrlich.

Mit dem In-Kraft-Treten der bundesrechtlichen Vereinsklageregelung treten die bisherigen Vereinsklageregelungen im Landesrecht außer Kraft (vgl. Artikel 31 GG).

Dem wird durch die in § 69 BNatSchG enthaltenen Überleitungsregelungen Rechnung getragen.

Zu Nr. 37 § 45 (Mitteilungs- und Zustellungsverfahren)

Die Regelung über die Beteiligung anerkannter Naturschutzvereine wurde im Hinblick auf § 59 BNatSchG angepasst und redaktionell überarbeitet.

Zu Nr. 38 § 46 (Vorverfahren)

Die Regelung ist entbehrlich.

Zu Nr. 39 § 48 (Ausnahmen, Befreiungen)

Absatz 1 Nr. 2 nennt wie in § 62 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz eine weitere (negative) Voraussetzung einer Befreiung, wonach die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutz-Richtlinie nicht entgegenstehen dürfen. Artikel 16 FFH-Richtlinie lässt Ausnahmen von den Verboten der Art. 12 und 13 nur in ganz bestimmten Fällen zu. Entsprechendes gilt für die in Artikel 9 Vogelschutz-Richtlinie genannten Abweichungen von Artikel 5 bis 7. Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass die Befreiung nur zu den Zwecken bzw. unter den Voraussetzungen erteilt werden darf, die das Europarecht abschließend nennt. Das Europarecht schreibt aber nicht vor, dass in diesen Fällen eine Ausnahme von seinen Verboten gemacht werden muss. Es überlässt das dem Mitgliedstaat. Das bedeutet, dass in diesen Fällen die Voraussetzungen sowohl des Europarechts als auch des § 62 BNatSchG und des Landesrechts kumulativ vorliegen müssen. Die europarechtlichen Ausnahmen stehen sämtlich unter der Prämisse, „dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“ und fordern damit stets die Prüfung von Alternativen.

Absatz 4: Die bisher für den gesetzlichen Biotopschutz in § 22 a Abs. 4 zusätzlich getroffene Ausnahmeregelung wird aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Klarheit in die Befreiungsregelung aufgenommen.

Absatz 5: In den Fällen, in denen eine Befreiung im Rahmen des besonderen Artenschutzes nach § 62 BNatSchG erteilt wird, entscheidet dieselbe Naturschutzbehörde auch über die Befreiung nach Absatz 1.

Nach Absatz 6 hat die zuständige Naturschutzbehörde bei der Erteilung einer Befreiung vom Biotopschutz laut § 22 a aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit nach Absatz 1 Nr. 2 in Anlehnung an die Regelung nach § 22 a Abs. 4 Satz 2 a. F. Ersatzmaßnahmen oder eine Ersatzzahlung anzuordnen. Die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen kommt demgegenüber nicht in Betracht, da bei ausgleichbaren Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope eine gesonderte Ausnahmeregelung in Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 vorgesehen ist.

Zu Nr. 40 § 48 a (Datenverarbeitung)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nr. 41 § 49 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten)

Es handelt sich um Folgeänderungen und eine Anpassung des Ordnungswidrigkeitenkatalogs insbesondere im Hinblick auf Verstöße im Rahmen UVP-pflichtiger Vorhaben, artenschutzrechtlicher Bestimmungen und Nutzungen von öffentlichen Grünanlagen über den Gemeingebrauch hinaus ohne Sondernutzungsgenehmigung.

Zu Nr. 42 § 52 (Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde)

Die Vorschrift wurde redaktionell angepasst. Außerdem wurde für widerrechtliche Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft in Anlehnung an § 63 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in einem neuen Absatz 2 die Möglichkeit einer Wiederherstellungsverpflichtung durch die untere Naturschutzbehörde eröffnet.

Zu Nr. 43 § 55 Abs. 3 (Überleitungsvorschriften)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 44

§ 56 (Übergangsvorschrift für besondere Fälle)

Aufgrund der unmittelbaren Geltung des § 63 BNatSchG zur Funktionssicherung ist diese Vorschrift entbehrlich.

§ 57 (Bundesrechtliche Vorschriften)

Die Vorschrift entfällt aufgrund der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt die Aufhebung der auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes a. F. erlassene Ersatzmaßnahmeverordnung.

Zu Artikel 3

Aufgrund der Aufnahme der Betretensvorschriften des § 43 Bremisches Landesstraßengesetz (LStrG) in § 34 erfolgen in Artikel 3 entsprechende Änderungen des LStrG. So wird § 43 LStrG aufgehoben und die §§ 47 und 48 enthalten Folgeänderungen.

Zu Artikel 4

Da die zuständige Behörde nach § 43 Abs. 4 nun in § 34 bestimmt wird, kann die Verordnung über die zuständige Behörde nach § 43 Abs. 4 LStrG aufgehoben werden.

Zu Artikel 5 – Neufassung des Bremischen Naturschutzgesetzes

Nach den umfangreichen Änderungen des BremNatSchG ist die Bekanntmachung der Neufassung zweckmäßig.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.